

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

---

Nr.: 7/2006

Düsseldorf, den 15. Mai 2006

---

- Seite 3 Studienordnung für den Integrativen Studiengang Linguistik im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 31. März 2006
- Seite 11 Korrektur der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Master of Arts vom 6. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2005)
- Seite 12 Studienordnung für den Studiengang Romanistik im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. April 2006
- Seite 20 Dritte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftchemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. April 2006
- Seite 22 Studienordnung für den Studiengang Englisch im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 2. Mai 2006
- Seite 37 Studienordnung für den integrativen Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28. April 2006

Seite 56 Studienordnung für den Studiengang Kunstgeschichte im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 2. Mai 2006

Seite 66 Ordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluß Staatsexamen der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 9. Mai 2006

**Studienordnung**  
**für den Integrativen Studiengang Linguistik**  
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 31.03.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. 03. 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

*Inhaltsübersicht*

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Zulassung.....	2
§ 3	Studienvoraussetzungen .....	2
§ 4	Studienbeginn .....	2
§ 5	Studiendauer und Umfang des Studiums .....	2
§ 6	Allgemeine Zielsetzung des Studiums .....	2
§ 7	Aufbau und Inhalte des Studiums.....	3
§ 8	Lehrveranstaltungsarten .....	4
§ 9	Teamprojekt.....	4
§ 10	Auslandsaufenthalt .....	4
§ 11	Beteiligungsnachweise .....	5
§ 12	Masterprüfung .....	5
§ 13	Abschlussprüfungen .....	5
§ 14	Masterarbeit.....	5
§ 15	Kreditpunkte .....	6
§ 16	Studienberatung .....	6
§ 17	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 18	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	7

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Masterstudium im Fach Linguistik auf der Grundlage der Masterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.12.2005.

## **§ 2 Zulassung**

Die Zulassung zum Masterstudium im Fach Linguistik ist in der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung zu Masterstudiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

## **§ 3 Studienvoraussetzungen**

(2) Gute Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache (einschließlich Deutsch für Zweitsprachler) werden vorausgesetzt bzw. müssen vor Beginn des Studiums in hinreichendem Umfang erworben werden.

## **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann zu Beginn des Wintersemesters oder Sommersemesters aufgenommen werden.

## **§ 5 Studiendauer und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt einschließlich der Masterprüfung 2 Studienjahre (4 Semester).
- (2) Der Masterstudiengang umfasst 36 Semesterwochenstunden (SWS).

## **§ 6 Allgemeine Zielsetzung des Studiums**

Der forschungsorientierte Masterstudiengang Linguistik baut auf den im Integrativen Bachelorstudiengang Linguistik erworbenen methodischen und theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf. Er führt an die aktuelle Forschung heran und schafft die Voraussetzungen für selbständige wissenschaftliche Arbeit. Mit der Erweiterung der allgemeinen Fachkenntnisse geht eine doppelte Spezialisierung einher: die Entwicklung eines Spezialgebiets innerhalb der Linguistik und die konzentrierte Beschäftigung mit der Linguistik einer ausgewählten Sprache. Flankierend zum eigentlichen Fachstudium verbessern die Studierenden ihre Fertigkeiten in einer Fremdsprache, in der sie bereits gute bis sehr gute Kenntnisse mitbringen. Durch das Teamprojekt werden die Studierenden in Techniken des Hochschulunterrichts und allgemein zur Teamarbeit ausgebildet.

## § 7

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Die Studieninhalte des Masterstudiengangs Linguistik sind in sechs Module gegliedert. In fünf der sechs Module werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Jedes dieser Module besteht aus Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 bis 6 SWS. Das Teamprojekt bildet ein sechstes Modul; es umfasst unter anderem die Abhaltung eines Tutoriums im Umfang von 2 SWS. In jedem Modul außer dem Teamprojekt wird eine Abschlussprüfung abgelegt.

(2) Übersicht:

- MS1 Mastermodul „Sprachpraxis“ (6 SWS)  
fortgeschrittene Sprachpraxis in Englisch, Deutsch als Fremdsprache, Französisch, Italienisch, Spanisch oder anderen Sprachen nach Absprache. Für die Sprache Englisch ist MS1 das Sprachpraxismodul im Masterstudiengang Englisch; für die romanischen Sprachen ist MS1 identisch mit dem Mastermodul Sprachpraxis in der ersten oder zweiten romanischen Sprache.
- MS2 Mastermodul „Einzelsprache: Linguistik“ (6 SWS)  
2 Aufbauseminare/Masterseminare/Vorlesungen sowie 1 weiteres Masterseminar, alle zur Linguistik einer bestimmten Sprache, z.B. Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch oder auch anderer Sprachen nach Absprache.
- ML1 Mastermodul „Kernbereiche der Linguistik“ (4 SWS)  
1 Aufbauseminare/Masterseminare/Vorlesungen sowie 1 weiteres Masterseminar zu den Bereichen Phonetik und Phonologie, Morphologie und Syntax, Semantik und Pragmatik, sofern diese Bereiche nicht Gegenstand der Spezialisierung in Modul ML3 sind.
- ML2 Mastermodul „Interdisziplinäre Bereiche der Linguistik“ (6 SWS)  
2 Aufbauseminare/Masterseminare/Vorlesungen sowie 1 weiteres Masterseminar zu den Bereichen Sprachliche Diversität, Psycho- und Neurolinguistik, Computerlinguistik und Sprachtechnologie, Historische Linguistik, sofern diese Bereiche nicht Gegenstand der Spezialisierung in Modul ML3 sind.
- ML3 Mastermodul „Spezialgebiet (1)“ (4 SWS)  
2 Aufbauseminare/Masterseminare/Vorlesungen zu einem der Gebiete Phonetik und Phonologie, Morphologie und Syntax, Semantik, Sprachliche Diversität, Psycho- und Neurolinguistik, Computerlinguistik und Sprachtechnologie, Historische Linguistik. Nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Lehrangebots können Veranstaltungen zu weniger oder auch mehr als den genannten Gebieten angeboten werden.
- ML4 Mastermodul „Spezialgebiet (2)“ (4 SWS)  
2 Masterseminare, darunter ein Forschungsseminar, zu demselben Gebiet wie ML3.
- MT Mastermodul „Teamprojekt Tutorium“  
In dem Teamprojekt hält ein Team von Masterstudierenden gemeinsam ein Tutorium von 2 SWS zu einem der Kurse in den Bachelorstudiengängen Linguistik ab. Dazu gehört der Besuch der zugehörigen Lehrveranstaltung und eines 2 SWS umfassenden Projektseminars. Das Team dokumentiert und präsentiert seine Arbeit in Form einer Projektarbeit.

- (3) Die Module MS1, MS2, ML1 und ML3 sollten im ersten Studienjahr studiert werden, die Module MT und ML4 im zweiten.

## § 8

### Lehrveranstaltungsarten

- (1) *Vorlesungen* behandeln Gegenstandsbereiche größeren Umfangs unter Darstellung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie erschließen den Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich und eröffnen ihnen die eigenständige Vertiefung der Kenntnisse. Sie rechnen sich dem Masterstudium oder der Aufbauphase des Bachelorstudiums zu.
- (2) *Masterseminare* dienen dem forschungsorientierten Lernen. Sie vertiefen wissenschaftliche und methodische Probleme des Faches anhand ausgewählter Teilgebiete und fördern die selbständige Anwendung und den Transfer der in den Basismodulen des Bachelorstudiums erworbenen Fähigkeiten.
- (3) *Projektseminare* gehören zum Teamprojekt. Ihre Funktion ist in § 9 beschrieben.
- (4) *Aufbauseminare* sind Seminare aus der Aufbauphase des Bachelorstudiums.
- (5) *Sprachkurse* dienen dem Erwerb praktischer Fähigkeiten in einer Fremdsprache.

## § 9

### Teamprojekt

- (1) Als Teamprojekt wird das Modul MT absolviert. Eine Gruppe von in der Regel drei bis fünf Studierenden entwickelt in Abstimmung mit der oder dem Lehrenden eines der Kurse in den Bachelorstudiengängen Linguistik oder Ergänzungsfach Linguistik (darunter die Kurse in den Modulen B4, A1a/E, A2a/E, A3a/E, A4a/E, A5a/E) die Konzeption zu einem Tutorium zu diesem Kurs, einschließlich der Hausaufgaben oder ähnlicher Leistungen der Teilnehmenden. Jedes Mitglied des Teams führt nach der gemeinsamen Konzeption ein eigenes Tutorium durch, wozu auch die Vorbesprechung, Korrektur und Nachbesprechung der Hausaufgaben und anderen Studienleistungen der Teilnehmenden am Tutorium gehören. Das Tutorium im Umfang von 2 SWS erstreckt sich über ein gesamtes Semester.
- (2) Die Mitglieder des Teams sollen anhand eines solchen Projektes lernen, Inhalte und Methoden ihres Faches an Studierende der Bachelorstufe zu vermitteln, und die Vermittlung im Team gemeinsam konzipieren, reflektieren, auswerten, dokumentieren und präsentieren.
- (3) Konzeption und Durchführung des Teamprojekts werden von dem Team in Form einer Projektarbeit dokumentiert und präsentiert. Die mündliche und schriftliche Präsentation erfolgt im nächsten Semester, spätestens bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit.
- (4) Mit dem Teamprojekt ist die Betreuungsleistung gemäß §18 der Masterprüfungsordnung abgegolten.

## § 10

### Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt wird empfohlen. Hierfür stellt die Heinrich-Heine-Universität ein vom Institut für Sprache und Information betreutes Netzwerk an Erasmus/Sokrates-Programmen und bilateralen Abkommen zur Verfügung. Zu den Möglichkeiten der Realisierung eines Auslandsstudiums informieren die Studienberaterinnen und Studienberater des Instituts für Sprache und Information in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt.

## § 11

### **Beteiligungsnachweise**

- (1) Die aktive und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung bestanden, entfällt damit der Beteiligungsnachweis.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung eines Beteiligungsnachweises ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität (z. B. Hausaufgaben, Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung). Diese Einzelaktivität muss bestimmten qualitativen und quantitativen Mindestanforderungen genügen. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

## § 12

### **Masterprüfung**

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie umfasst neben der Masterarbeit sieben Abschlussprüfungen zu den Modulen.

## § 13

### **Abschlussprüfungen**

- (1) Die Abschlussprüfungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Studieninhalten des jeweiligen Moduls. Sie werden in Form einer Klausur, mündlichen Prüfung, Studien- oder Hausarbeit des Moduls bzw. in Form einer Projektdokumentation und -präsentation zum Teamprojekt abgelegt. Abschlussprüfungen in Form eines wissenschaftlichen Vortrags mit Diskussion werden in einem modulübergreifenden Kolloquium abgehalten; für diese Abschlussprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an dem Kolloquium verbindlich. Die nach §12 für einen Beteiligungsnachweis erforderlichen Leistungen zu einer Lehrveranstaltung können ganz oder teilweise als Voraussetzung für die Abschlussprüfung in dieser Lehrveranstaltung gefordert werden. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (2) Im Masterstudiengang werden folgende Abschlussprüfungen abgelegt.
- 1 Abschlussprüfung im Modul MS1 nach den Regelungen der anbietenden Fächer.
  - 1 Abschlussprüfung im Modul MS2 zu einem Masterseminar.
  - 1 Abschlussprüfung im Modul ML1 zu einem Masterseminar.
  - 1 Abschlussprüfung im Modul ML2 zu einem Masterseminar.
  - 1 Abschlussprüfung im Modul ML3 in Form einer Hausarbeit.
  - 1 Abschlussprüfung im Modul ML4 in Form eines wissenschaftlichen Vortrags.

## § 14

### **Masterarbeit**

Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung aus den Spezialisierungsmodulen ML3 und ML4. Voraussetzung für die Meldung zur Masterarbeit ist die Vorlage der Bescheinigungen über die bestandenen Abschlussprüfungen in den Modulen ML3 und ML4. Näheres zur Masterarbeit ist in §19 der Masterprüfungsordnung geregelt.

## **§ 15 Kreditpunkte**

(1) Kreditpunkte (Credit Points = CP) bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen Arbeitsaufwand. Für zwei durch einen Beteiligungsnachweis nachgewiesene SWS im Modul MS1 werden zwei Kreditpunkte vergeben. In die Lehrveranstaltungen in den anderen Modulen werden für zwei durch Beteiligungsnachweis nachgewiesene SWS drei CP angerechnet. Abschlussprüfung werden mit 4 (MS1), 6 CP (MS2, ML1, ML2) bzw. 8 CP (ML3) bewertet. Für das Teamprojekt werden 16 CP und für die Masterarbeit 24 CP vergeben.

(2) Übersicht:

- Modul MS1 (6 SWS, 1 AP à 4 CP)	10 CP
- Modul MS2 (6 SWS, 1 AP à 6 CP)	15 CP
- Modul ML1 (4 SWS, 1 AP à 6 CP)	12 CP
- Modul ML2 (6 SWS, 1 AP à 6 CP)	15 CP
- Modul ML3 (4 SWS, 1 AP à 8 AP)	14 CP
- Modul ML4 (4 SWS, 1 AP à 8 AP)	14 CP
- Modul MT Teamprojekt	16 CP
- Masterarbeit	24 CP
Summe	120 CP

(3) Bis zu 30 CP dürfen in Lehrveranstaltungen erworben werden, die auch zum Bachelorstudium gehören (Aufbauseminare und Vorlesungen). Studienleistungen des gleichen oder ähnlichen Inhalts, die bereits im Bachelorstudium angerechnet wurden, können im Masterstudium nicht erneut angerechnet werden.

## **§ 16 Studienberatung**

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Masterstudiengang Linguistik erfolgt durch Lehrende des Instituts für Sprache und Information sowie die Lehrenden anderer Fächer, soweit deren Lehrveranstaltungen betroffen sind. Die Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Der Studienverlauf soll mindestens einmal pro Semester mit einem Fachstudienberater abgesprochen werden.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der allgemeinen Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

(3) Im Rahmen des Mentorenprogramms der Heinrich-Heine-Universität beraten die Lehrenden des Faches die Studierenden durch Gruppengespräche, die mindestens einmal pro Semester stattfinden.

## **§ 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester erfolgt durch die Beauftragten des Instituts für Sprache und Information sowie durch die Beauftragten der anderen beteiligten Fächer, soweit deren Lehrveranstaltungen

betroffen sind, auf der Basis der Masterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.12.2005.

## § 18

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Masterstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18. 01. 2005, 22.06.2005 und 29.03.2006.

Düsseldorf, den 31.03.2006

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Studienplan Integrativer Masterstudiengang Linguistik**

Sem	Sprachpraxis	Linguistik Einzelsprache	Kerngebiete der Linguistik	Interdisziplin. Gebiete der Linguistik	Spezialgebiet	CP	AP	SWS
I	<b>MS1</b> Sprachkurs Sprachkurs 4 CP	<b>MS2</b> AS/VL/MS <u>AS/VL/MS</u> 6 + 6 CP	<b>ML1</b> AS/VL/MS 3 CP		<b>ML3</b> <u>AS/VL/MS</u> 3 + 8 CP	30	2	12
II	<u>Sprachkurs</u> 2 + 4 CP	AS/VL/MS 3 CP	<u>AS/VL/MS</u> 3 + 6 CP	<b>ML2</b> <u>AS/VL/MS</u> 3 + 6 CP	AS/VL/MS 3 CP	30	3	10
III	<b>MT</b> Teamprojekt Tutorium 4 + 12 CP			AS/VL/MS 3 CP	<b>ML4</b> <u>MS</u> 3 + 8 CP	30	1	10
IV	<b>Masterarbeit</b> 24 CP			AS/VL/MS 3 CP	MS 3 CP	30	-	4

Erläuterungen:

- AP = Abschlussprüfung, AS = Aufbauseminar (aus Bachelorstudiengang), VL = Vorlesung (aus Bachelor- oder Masterstudiengang), MS = Masterseminar  
CP = Kreditpunkte, SWS = Semesterwochenstunden
- Maximal 30 CP dürfen durch die Beteiligung an und Prüfungen zu Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorangebot erworben werden
- In den unterstrichenen Veranstaltungen werden Abschlussprüfungen abgelegt. Zum Beispiel bedeutet ‚3 + 6 CP‘: 3 CP für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung und 6 CP für die Abschlussprüfung dazu.

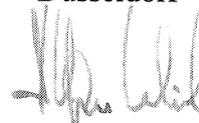
**Korrektur der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 06.12.2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20 / 2005 )**

Die Spalte „Geschichte“ der Nr. 1 „Ein-Fach-Studiengänge“ des Anhangs 2 des Fächerspezifischer Anhangs zur Masterprüfungsordnung lautet richtig:

Fach	Geschichte
Studienumfang	36 SWS
Zahl der AP	6
Kreditpunkte für AP	4/6/8 CP
AP in den Modulen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ je 1 AP in 2 Mastermodulen und im Projektmodul à 6 CP (Die Note des Projektforums wird für die Masternote doppelt gewichtet.)</li> <li>▪ 1 AP in 2 Mastermodulen à 8 CP</li> <li>▪ 1 AP in einem Mastermodul à 4 CP</li> </ul> <p><math>\Sigma = 38</math> CP</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	
Teamprojekt	ja
Kreditpunkte für Teamprojekt	12 CP
FWB	12 SWS

Düsseldorf, den 29.03.2006

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ. Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Studienordnung  
für den Studiengang Romanistik**  
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 12.04.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. 03. 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Umfang des Studiums
- § 5 Allgemeine Zielsetzung des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Auslandsaufenthalt
- § 9 Beteiligungsnachweise
- § 10 Masterprüfung
- § 11 Abschlussprüfungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Studienbegleitende Fachberatung
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Masterstudium im Fach Romanistik auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät mit Abschluss Master of Arts der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.12.2005.

## **§ 2 Zulassung**

Die Zulassung zum Masterstudium Romanistik ist in der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden.

## **§ 4 Studiendauer und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt einschließlich der Masterprüfung 2 Studienjahre (4 Semester).
- (2) Der Masterstudiengang umfasst 120 Kreditpunkte (CP) (46 Semesterwochenstunden (SWS)); davon entfallen 10 CP (10 SWS) auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich.

## **§ 5 Allgemeine Zielsetzung des Studiums**

Das Studium vermittelt vertiefte fachliche und sprachliche Kenntnisse romanischer Sprachen, Literaturen und Kulturen und fachspezifische Problemstellungen und Problemlösungen. Darüber hinaus sollen die Studierenden zur Strukturierung komplexer Problemfelder sowie zur selbständigen Anwendung von sprachlichem, historischem und systematischem Wissen befähigt werden.

## **§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Die Studieninhalte des Masterstudiengangs Romanistik sind in 4 Studienbereiche und 7 Module gegliedert. In Modulen (Vertiefungs-, Aufbau-, Methoden- und Themenmodulen) werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul besteht aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 4-8 Semesterwochenstunden. 7 Module werden mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen. In dem Themenmodul, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, entfällt die Abschlussprüfung.

(2) Übersicht:

Bereich 1: Sprachpraxis

Erste romanische Sprache (Französisch oder Italienisch oder Spanisch)

Vertiefungsmodul

Sprechen im Kontext I	2 SWS / 2 CP
Text im Kontext I	2 SWS / 2 CP
Übersetzung Deutsch-Fremdsprache III	2 SWS / 8 CP
	= 6 SWS / 12 CP

Zweite romanische Sprache (Französisch oder Italienisch oder Spanisch)

Basismodul

Mündlichkeit I	2 SWS / 2 CP
Schriftlichkeit I	2 SWS / 2 CP
Übersetzung Deutsch-Fremdsprache II	2 SWS / 8 CP
	= 6 SWS / 12 CP

Bereich 2: Sprachwissenschaft

Methodenmodul

Vorlesung	2 SWS / 2 CP
Aufbau-/Masterseminar	2 SWS / 8 CP
	= 4 SWS / 10 CP

Themenmodul (falls gewählt)

Vorlesung	2 SWS / 2 CP
Masterseminar	2 SWS / 8 CP
	= 4 SWS / 10 CP

Bereich 3: Literaturwissenschaft

Methodenmodul

Vorlesung	2 SWS / 2 CP
Aufbau-/Masterseminar	2 SWS / 8 CP
	= 4 SWS / 10 CP

Themenmodul (falls gewählt)

Vorlesung	2 SWS / 2 CP
Masterseminar	2 SWS / 8 CP
	= 4 SWS / 10 CP

#### Bereich 4: Kultur und Kommunikation

Methodenmodul	
Vorlesung	2 SWS / 2 CP
Aufbau-/Masterseminar	2 SWS / 8 CP
	= 4 SWS / 10 CP
Themenmodul (falls gewählt)	
Vorlesung	2 SWS / 2 CP
Masterseminar	2 SWS / 8 CP
	= 4 SWS / 10 CP
Summe	32 SWS / 74 CP

(3) Von den drei Themenmodulen werden zwei ausgewählt. Masterarbeit und Teamprojekt stehen in thematischem Zusammenhang mit einem der gewählten Themenmodule. Das Teamprojekt zielt auf die Anwendung von im wissenschaftlichen Studium erworbenem Fachwissen ab und auf die Ausbildung konzeptueller, schriftlicher und mündlicher Fähigkeit zur projektzogenen Planung größerer Arbeiten, zu ihrer Präsentation und Durchführung. Das Teamprojekt fördert Kommunikations-, Präsentations- und Moderationskompetenz sowie Teamarbeit und Fähigkeiten zur Entwicklung von Projekten.

(4) Das Teamprojekt wird mit 12 CP, die Masterarbeit mit 24 CP bewertet.

(5) Der fachübergreifende Wahlpflichtbereich umfasst 10 SWS (bewertet mit 10 CP).

#### § 7

##### Lehrveranstaltungsarten

(1) *Sprachseminare* dienen dem Erwerb und der Erweiterung von sprachpraktischen Fertigkeiten in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation in der jeweiligen Fremdsprache. Die Sprachseminare sind thematisch ausgerichtet und ergänzen somit inhaltlich die Seminare der wissenschaftlichen Bereiche.

(2) *Vorlesungen* behandeln Gegenstandsbereiche größeren Umfangs unter Darstellung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie erschließen den Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich und eröffnen ihnen die eigenständige Vertiefung der Kenntnisse.

(3) *Masterseminare* und *Aufbauseminare* dienen dem forschungsorientierten Lernen. Sie vertiefen wissenschaftliche und methodische Probleme des Faches anhand ausgewählter Teilgebiete und fördern die selbständige Anwendung und den Transfer der in den Basismodulen des Bachelorstudiums erworbenen Fähigkeiten.

#### § 8

##### Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen. Hierfür stellt die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ein vom Romanischen Seminar betreutes Netzwerk an Erasmusprogrammen und bilateralen Abkommen zur Verfügung. Zu den Möglichkeiten der Realisierung eines Auslandsstudiums informieren die Studienberaterinnen und Studienberater des Romanischen Seminars in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt.

## **§ 9 Beteiligungsnachweise**

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abgelegt, gilt diese als Beteiligungsnachweis.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine nachgewiesene Einzelaktivität (z. B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher oder mündlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung).

## **§ 10 Masterprüfung**

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie umfasst 7 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen, das Teamprojekt und die Masterarbeit.

## **§ 11 Abschlussprüfungen**

- (1) Die Abschlussprüfungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Studieninhalten des jeweiligen Moduls. Sie werden in Form einer Klausur, mündlichen Prüfung, Studien- oder Hausarbeit abgelegt.
- (2) Die Abschlussprüfungen erfolgen in den Vertiefungs- und Aufbaumodulen Sprachpraxis entsprechend den Maßgaben der Lehrveranstaltung, nach deren Besuch die Prüfungen abgelegt werden, als Klausur oder mündliche Prüfung. Die Abschlussprüfungen zu den Methoden- und Themenmodulen erfolgen jeweils als Studien- oder Hausarbeit.
- (3) Im Masterstudiengang Romanistik werden Abschlussprüfungen in insgesamt 7 Modulen abgelegt, in den beiden Modulen Sprachpraxis und den Methodenmodulen:
1. Vertiefungsmodul Sprachpraxis: Erste romanische Sprache
  2. Basismodul Sprachpraxis: Zweite romanische Sprache
  3. Methodenmodul: Sprachwissenschaft
  4. Methodenmodul: Literaturwissenschaft
  5. Methodenmodul: Kultur und Kommunikation

Und in zwei der folgenden Themenmodule:

6. Themenmodul; Sprachwissenschaft
7. Themenmodul: Literaturwissenschaft
8. Themenmodul: Kultur und Kommunikation

(4) Die Abschlussprüfungen im Bereich Sprachpraxis werden nach dem Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen abgelegt:

- Vertiefungsmodul Sprachpraxis:
  - o Französisch: Übersetzung Deutsch-Französisch III
  - o Italienisch: Übersetzung Deutsch-Italienisch III
  - o Spanisch: Übersetzung Deutsch-Spanisch III

- Basismodul Sprachpraxis:
  - o Französisch: Übersetzung Deutsch-Französisch II
  - o Italienisch: Übersetzung Deutsch-Italienisch II
  - o Spanisch: Übersetzung Deutsch-Spanisch II

Abschlussprüfungen in den Methoden- und Themenmodulen werden nach dem Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen abgelegt:

- Methodenmodul:
  - o Aufbau-/Masterseminar
- Themenmodule
  - o Masterseminar

(5) Voraussetzung für die Meldung zur Abschlussprüfung für ein Methodenmodul ist der Nachweis über die Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen des Moduls. Voraussetzung für die Meldung zur Abschlussprüfung für ein Themenmodul ist der Nachweis über die Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen des Moduls und die Vorlage der Bescheinigung über die jeweils bestandene Abschlussprüfung der Methodenmodule.

## § 12 Masterarbeit

Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einem Themenmodul. Voraussetzung für die Meldung zur Masterarbeit ist die Vorlage der Bescheinigungen über die bestandenen Abschlussprüfungen des Vertiefungs- und Basismoduls sowie der Methodenmodule. Näheres zur Masterarbeit ist in § 16 der Masterprüfungsordnung geregelt.

## § 13 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen Arbeitsaufwand. Für jede durch einen Beteiligungsnachweis nachgewiesene Semesterwochenstunde wird 1 CP, für eine Abschlussprüfung werden 6 CP, für das Teamprojekt 12 CP und für die Masterarbeit 24 CP vergeben.

(2) Übersicht:

32 SWS	32 CP
7 Abschlussprüfungen à 6 CP	42 CP
Teamprojekt	12 CP
Masterarbeit	24 CP
Summe	110 CP

## **§ 14 Studienberatung**

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Masterstudiengang Romanistik erfolgt durch Lehrende des Romanischen Seminars. Die Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Der Studienverlauf soll mindestens einmal pro Semester mit einem Fachstudienberater abgesprochen werden.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

(3) Im Rahmen des Mentorenprogramms der Heinrich-Heine-Universität beraten die Modulbeauftragten die Studierenden durch Gruppengespräche, die mindestens einmal pro Semester stattfinden.

## **§ 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester erfolgt durch die Beauftragten des Romanischen Seminars auf der Basis der Masterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.12.2005.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Masterstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates des Philosophischen Fakultät vom 18. 01. 2005.

Düsseldorf, den 12.04.2006

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Studienplan für den Studiengang Master of Arts Romanistik

Semester	Bereich 1: Sprachpraxis				Bereich 2: Sprachwissenschaft		Bereich 3: Literaturwissenschaft		Bereich 4: Kultur und Kommunikation	
	CP	SWS	Punkte	2. romanische Sprache	SWS	Punkte	SWS	Punkte	SWS	Punkte
1.	14	14	2	Sprechen im Kontext Text im Kontext	2	2	2	2	2	2
2.	40	10	2	<u>Übersetzung Dt.-Fs III</u>	2	2	2	2	2	2
3.	20	8	2	<u>Schriftlichkeit II</u>	2	2	2	2	2	2
4.	36		2	<u>Mündlichkeit I</u> <u>Schriftlichkeit I</u>	2	2	2	2	2	2
			2	<u>Basismodul 1.4-1.6</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Vertiefungsmodul 1.1-1.3</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit I</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Mündlichkeit II</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit II</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit III</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit IV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit V</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit VI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit VII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit VIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit IX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit X</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XIV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XVI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XVII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XVIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XIX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XXI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XXII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XXIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XXIV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XXV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XXVI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XXVII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XXVIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XXIX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XXX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XXXI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XXXII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XXXIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XXXIV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XXXV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XXXVI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XXXVII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XXXVIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XXXIX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XL</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XLI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XLII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XLIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XLIV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XLV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XLVI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XLVII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XLVIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit XLIX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit L</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LIV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LVI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LVII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LVIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LIX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXIV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXVI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXVII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXVIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXIX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXIV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXVI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXVII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXVIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXIX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXIV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXVI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXVII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXVIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXIX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXIV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXVI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXVII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXVIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXIX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXIV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXVI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXVII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXVIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXIX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXIV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXVI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXVII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXVIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXIX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXXI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXXII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXXIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXXIV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXXV</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXXVI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXXVII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXXVIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXXIX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXX</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXXI</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXXII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXXIII</u>	2	2	2	2	2	2
			8	<u>Schriftlichkeit LXXXXXXXIV</u>	2	2	2	2	2	2

# **Dritte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 25. APR. 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

## **Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12.12.2000, zuletzt geändert am 12.09.2003, wird wie folgt geändert:

- 1.) Im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift des § 7 werden hinter dem Wort „Fachsemester“ die Worte „ , Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte“ eingefügt.
- 2.) In § 7 werden nach Absatz 8 folgende Absätze 9 und 10 neu eingefügt:
  - (9) In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife können zum Studium der Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Diplom-Wirtschaftschemie zugelassen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 der Zugangsprüfungsverordnung vom 24.01.2005 erfüllen und erfolgreich an einer Zugangsprüfung teilnehmen.
  - (10) Die Zugangsprüfung i.S.v. § 66 Abs. 4 Satz 2 HG i.V.m. § 1 Zugangsprüfungsverordnung ist eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium der Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Diplom-Wirtschaftschemie nachweist. Der Antrag auf eine Zulassungsprüfung ist über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen, letzterer benennt die Prüferin oder den Prüfer gemäß § 6 Abs.2 und die Beisitzerin oder den Beisitzer gemäß § 6 Abs. 3. Die Note für die mündliche Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung des Beisitzers oder der Beisitzerin gemäß §13 Absatz 1 und Abs. 2 der Prüfungsordnung fest. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.“

3.) In § 17 Abs.1 werden die Unterpunkte eins und zwei wie folgt neu gefasst:

(1) Die Diplomprüfung besteht aus je einer Fachprüfung

- mündlich in einem der Fächer aus § 16 Abs. 1 Nr. 4.1, 4.3 und 4.4 (AC, PC, TC)
- -mündlich in einem der Fächer aus § 16 Abs. 1 Nr. 4.2, 4.5 und 4.6 (OC, BC, MC)

### Artikel II

Nummer drei dieser Änderungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmalig für den Studiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2006 / 2007 an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind, legen die Prüfungen nach der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Prüfungsordnung ab, wenn sie sich im Hauptstudium (abgeschlossenes Vorexamen) befinden, andernfalls nach den Vorschriften dieser Änderungsordnung. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden die Vorschriften dieser Änderungsordnung auch für Studierende des Hauptstudiums angewendet. Der Antrag auf Anwendung der Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

### Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 03.02.2006 und 13.02.2006 sowie des Fakultätsrates der der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.02.2006 und 03.04.2006

Düsseldorf, den 2 5. APR. 2006

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Studienordnung**  
für den Studiengang  
**Englisch**  
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 02.05.2006

Aufgrund des §2 Abs. 4 und des §86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Beteiligungsnachweise
- § 9 Masterprüfung
- § 10 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Kreditpunkte
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten

Anhang: Studienpläne

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 06.12.2005 Inhalt und Aufbau des Studiums Englisch mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

## **§ 2**

### **Zulassung**

Die Zulassung zum Masterstudium Englisch ist in der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.12.2005 geregelt. Der Gegenstandsbereich und die spätere Berufspraxis erfordern hervorragende Kenntnisse der englischen Sprache sowie Kenntnisse der Geschichte der englischen, amerikanischen und anglophonen Literaturen und Kulturen. Als Zugangsvoraussetzungen werden daher verlangt

- der qualifizierte Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiengangs mit einer Mindestnote von 2,5;
- ein zusammenhängender Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten in einem englischsprachigen Land. Hierbei soll es sich um einen Studienaufenthalt, ein auf ein Berufsfeld bezogenes Praktikum oder um die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit handeln;
- Grundkenntnisse des Lateinischen oder die sichere Beherrschung einer weiteren lebenden Fremdsprache neben Englisch.

## **§ 3**

### **Studienbeginn**

Das Masterstudium Englisch kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 4**

### **Studiendauer und Studienumfang**

- (1) Nach § 4 der Masterprüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Masterprüfung zwei Studienjahre (4 Semester).
- (2) Das Studium umfasst insgesamt 120 Kreditpunkte (CP=Credit Points), die auf 34 Semesterwochenstunden (SWS) entfallen

## § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Innerhalb des Faches können die folgenden Studienschwerpunkte gewählt werden:

1. Amerikastudien;
2. Anglophone Literaturen und Kulturen;
3. Literatur und Kultur Großbritanniens und Irlands;
4. Mittelalterliche Kultur Großbritanniens: Sprache und Literatur;
5. Sprachwissenschaft.

(2) Ein Schwerpunkt umfasst jeweils 4 bis 5 Module (Fach- und Vertiefungsmodule). Wird ein Studium ohne Schwerpunktbildung gewählt, können 5 Module aus den Modulen einzelner Schwerpunkte frei gewählt werden.

(3) Gegenüber dem stärker auf Grundwissen und dessen Anwendbarkeit in einer vielfältigen, text- und sprachbasierten Berufspraxis orientierten Bachelorstudiengang ist der darauf aufbauende Masterstudiengang durch eine stärkere Orientierung an aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen und Forschungsaspekten mit neuerer Theoriebildung sowie auch deren Umsetzung in der Berufspraxis gekennzeichnet. Die spezifischen Formen der Forschungsnähe ergeben sich je nach gewählter Akzentsetzung in unterschiedlicher Weise, jedoch immer auch im Bezug auf außeranglistische Wissensgebiete wie Geschichte, Sozialwissenschaften, Wirtschaft, Recht und Medizin. In jedem Fall ist die Ausbildung forschungsnah und forschungsaktuell und sie trägt der Rolle des Englischen als wichtigstes globales Kommunikationsvehikel in sämtlichen Kulturbereichen Rechnung.

Unabhängig vom gewählten Schwerpunkt zielt das Masterstudium Englisch auf die Entwicklung einer interkulturellen Kompetenz, mit der die Studierenden produktiv und kritisch Kultur und Literatur englischsprachiger Kulturräume sowie englischsprachige Kommunikation in gesprochener, geschriebener und digitaler Form in ihrem globalen Vorkommen und in ihren jeweiligen Eigenarten erfassen, analysieren und sowohl im akademischen als auch im außerakademischen Bereich vermitteln können. Durch die systematische Bearbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, durch die intensive Einübung des kritischen Transfers von Wissen und Fähigkeiten sowie durch den geleiteten Erwerb und die selbständige Weiterentwicklung von Problemlösungsstrategien dient es einerseits zur Vorbereitung auf die fachwissenschaftliche Weiterbildung im Rahmen der Promotion; durch seine praxisorientierte Vermittlung von Lehrinhalten und Problemstellungen sowie durch die besondere Berücksichtigung moderner Medien bereitet es andererseits auf die außerakademische und internationale Berufswelt vor.

## § 6

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Folgende Studienbestandteile sind schwerpunktübergreifend zu studieren:

- das Sprachpraxismodul (6 SWS), das sich zu jeweils 2 SWS auf das erste, zweite und dritte Semester verteilt, mit einer Abschlussprüfung (AP) beendet werden muss und inklusive AP 15 Kreditpunkte (CP) ausmacht.
- das Grundlagenmodul (6 SWS). Das Grundlagenmodul besteht aus der Grundlagenvorlesung im ersten Semester (2 SWS) und zwei Masterseminaren im zweiten Semester (4 SWS). Die Grundlagenvorlesung informiert über Forschungsschwerpunkte und Trends des Faches. Damit wird den Studierenden ein Überblick verschafft über die Einbettung der von ihnen gewählten Schwerpunkte in den wissenschaftlichen Gesamtkontext des Faches. Im zweiten Semester werden zwei Masterseminare belegt, die in einem inhaltlichen, historischen, methodischen oder praxisorientierten Zusammenhang entweder mit der Grundlagenvorlesung oder mit den Fachmodulen des Schwerpunkts bestehen. Das Grundlagenmodul macht inkl. AP 16 Kreditpunkte aus.

(2) Je nach gewähltem Schwerpunkt sind im Masterstudium darüber hinaus die im Folgenden angegebenen Fach- und Vertiefungsmodule zu studieren:

#### **1. Schwerpunkt *Amerikastudien*:**

1. das Fachmodul 1 im ersten Semester (4 SWS / inkl. AP 14 CP), das „Historische und systematische Fragestellungen und Methoden der Amerikastudien“ behandelt;
2. das Fachmodul 2 im zweiten Semester (4 SWS / inkl. AP 14 CP), das „Kulturen der Regionen und Ethnien Nordamerikas“ behandelt;
3. das Fachmodul 3 im dritten Semester (4 SWS / inkl. AP 14 CP), das „Kulturelle Formen in Politik, Staat und Gesellschaft Nordamerikas“ behandelt;
4. das Fachmodul 4 im dritten Semester (4 SWS / inkl. AP 14 CP) das „Text- und Bildmedien in Analyse und Anwendung sowie die Medienlandschaft Nordamerikas“ behandelt;
5. ein Vertiefungsmodul im vierten Semester (6 SWS, 9 CP), welches entweder Inhalte aus den Bereichen der Fachmodule 1 oder 2 oder Inhalte aus den Bereichen der Fachmodule 3 oder 4 vertieft. Im Rahmen des Vertiefungsmoduls wird auch die Masterarbeit angefertigt, die in einem Kolloquium vorgestellt wird.

#### **2. Schwerpunkt *Anglophone Literaturen und Kulturen*:**

1. das Fachmodul 1 im ersten Semester (4 SWS / inkl. AP 14 CP), das eine Einführung in die Problematik, in theoretische Fragestellungen sowie die Methodik der anglophonen Literaturwissenschaft bietet;

2. das Fachmodul 2 (Kooperationsmodul) im zweiten Semester (4 SWS / inkl. AP 14 CP), das aus den Angeboten der anderen Schwerpunkte ausgewählt werden kann, wenn inhaltlich, historisch, methodisch oder praxisorientiert ein Zusammenhang mit der Kultur und Literatur englischsprachiger Kulturen besteht, z. B. durch die Behandlung von Sprachvarietäten;
3. das Fachmodul 3 im zweiten Semester (4 SWS / inkl. AP 14 CP), das die anglophonen Kulturen und Literaturen z. B. Australiens, Neuseelands und/oder Afrikas behandelt;
4. das Fachmodul 4 im dritten Semester (4 SWS / inkl. AP 14 CP), das anglophone Kulturen und Literaturen Kanadas, der Karibik und/oder Asiens zum Gegenstand hat;
5. ein Vertiefungsmodul im vierten Semester (6 SWS / 9 CP), das Inhalte aus den Bereichen der Fachmodule 1, 3 oder 4 vertieft. Im Rahmen des Vertiefungsmoduls wird auch die Masterarbeit angefertigt.

### **3. Schwerpunkt *Literatur und Kultur Großbritanniens und Irlands:***

1. das Fachmodul 1 im ersten Semester (4 SWS / inkl. AP 14 CP) behandelt methodische und systematische Fragestellungen am Beispiel einer Epoche oder Gattung und den entsprechenden Texten eines oder mehrerer Autoren der englischen/irischen Literatur.
2. das Fachmodul 2 (Kooperationsmodul) im zweiten Semester (4 SWS / inkl. AP 14 CP), das aus den Angeboten der anderen Schwerpunkte ausgewählt werden kann, wenn inhaltlich, historisch, methodisch oder praxisorientiert ein Zusammenhang mit der Literatur und Kultur Großbritanniens und Irlands besteht; z. B. durch die Behandlung von Sprachvarietäten der englischen und irischen Literatur (regional und historisch);
3. das Fachmodul 3 im zweiten Semester (4 SWS / inkl. AP 14 CP), das die britische und anglo-irische Literatur und Kultur anhand einer Gattung oder Epoche oder Region unter Thematisierung neuerer theoretischer Modelle behandelt;
4. das Fachmodul 4 im dritten Semester (4 SWS / inkl. AP 14 CP), das Epochen und kulturelle Kontexte Großbritanniens und Irlands vom 16. bis zum 21. Jahrhundert – nach Maßgabe der im jeweiligen Semester angebotenen Perioden wählbar – vermittelt;
5. ein Vertiefungsmodul im vierten Semester (6 SWS / 9 CP). Im Vertiefungsmodul werden Inhalte aus den Bereichen der Fachmodule 1, 3 oder 4 selbständig ausgewählt und bearbeitet. Im Rahmen des Vertiefungsmoduls wird dann die Masterarbeit angefertigt.

### **4. Schwerpunkt *Medieval Foundations of Modern British Identities: Social Functions of Language and Literature***

1. das Fachmodul 1 „Language and identity: the standardization of English“, das systematisch in die Prozesse von Sprachstandardisierung einführt und historisch den

- Prozess der Standardisierung der englischen Sprache behandelt (4 SWS / inkl. AP 13 CP);
2. das Fachmodul 2 „Literature and identity: medieval patterns of the literary construction of social identities“, das sich mit je 2 SWS auf die ersten beiden Semester verteilt; es führt systematisch in die Muster der Konstruktion sozialer Identität durch Literatur ein und behandelt solche Muster historisch am Beispiel mittelalterlicher englischer Literatur (4 SWS / inkl. AP 13 CP);
  3. das Fachmodul 3 „Language and identity: language contact in the history of English“, das sich mit je 2 SWS auf das dritte und vierte Semester verteilt; es führt systematisch in die Bedingungsfaktoren und Ergebnisse von Sprachkontakt ein und behandelt das Problem historisch am Beispiel des Englischen und seiner Kontaktsprachen (4 SWS / inkl. AP 13 CP);
  4. das Fachmodul 4 „Literature and identity: case studies of the literary construction of social identities“, das die systematisch und eher theoretisch in Modul 3 behandelten Fragen an ausgewählten Beispielen der mittelalterlichen Literatur Englands vertieft (4 SWS / inkl. AP 13 CP).
  5. das Kooperationsmodul, das im 2. Semester aus den Angeboten der anderen Schwerpunkte ausgewählt werden kann, wenn inhaltlich, historisch, methodisch oder praxisorientiert ein Zusammenhang mit der mittelalterlichen Kultur Großbritanniens besteht (4 SWS / 10 CP);

## **5. Schwerpunkt *Sprachwissenschaft*:**

1. Fachmodul 1: „Recent developments in English linguistics: structure and use“. Ziel ist die Vertrautmachung mit den neuesten Methoden, Ansätzen und Fragestellungen sowohl in der Struktur- als auch in der Gebrauchslinguistik. Dieses Modul bildet einerseits die theoretische Voraussetzung für die folgenden Module, andererseits bildet es eine von drei sprachwissenschaftlichen Schwerpunktsetzungen innerhalb der sprachwissenschaftlichen Ausformung des anglistischen M.A. (4 SWS / inkl. AP 14 CP)
2. Fachmodul 2: „Medium-domains-varieties-genres“. Dieses Modul thematisiert Fragestellungen der Varietäten- und Diskurslinguistik. Im Vordergrund steht die Entwicklung und Ausbildung von Varietäten und Genres insbesondere im Hinblick auf die Differenzierung von gesprochener, geschriebener und digitaler Sprache. Besonderes Gewicht kommt dabei der sprachlichen Kommunikation im Internet zu sowie der sprachlichen Kommunikation in spezifischen gesellschaftlichen Domänen, wie Wirtschaft, Recht und Medizin Begleitend zu diesem Modul sollten im Rahmen des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs Lehrveranstaltungen dieser Fächer zu besucht werden. (4 SWS / inkl. AP 14 CP)
3. Fachmodul 3 (Kooperationsmodul): „Language development I: Language at large“. Dieses Modul thematisiert die gegenwärtige Entwicklung der englischen Sprache unter Einschluss historischer Kontinuitäten in historischen Dimensionen und im Kontakt mit anderen Sprachen. Themen umfassen u. a. Sprachtod, Kreolisierung im gegenwärtigen und historischen Kontext, Sprachideologie. In diesem

Kooperationsmodul sollen auch affine Lehrveranstaltungen anderer Schwerpunkte des Englischstudiums besucht werden. (4 SWS / inkl. AP 14 CP)

4. Fachmodul 4: „Language development II: Language in the individual“ ist auf die Entwicklung der englischen Sprache im einzelnen Sprecher gerichtet und befasst sich vor allem mit dem Erwerb des Englischen als Zweitsprache (der weltweit häufigste Fall), dem Bilingualismus, sowie dem individuellen Sprachverlust. (4 SWS / inkl. AP 14 CP)
  5. Fachmodul 5: Vertiefungsmodul, das frei aus dem Lehrangebot der anglistischen und der anderen Sprachwissenschaften zu wählen ist; es soll im Sinne der Schwerpunktbildung den Großbereich weiter ausbauen, aus dem dann die Masterarbeit hervorgehen soll. (6 SWS / 9 CP).
- (3) Wird keine besondere Schwerpunktbildung angestrebt, kann aus den Fachmodulen im Umfang von 22 SWS frei gewählt werden. Lediglich das Vertiefungsmodul im 4. Semester ist aus dem Bereich eines bereits gewählten Fachmoduls zu belegen. Im fachlichen Zusammenhang mit diesem Vertiefungsmodul wird auch die Masterarbeit angefertigt.

## § 7

### Lehrveranstaltungsarten

- (1) *Vorlesungen* im Masterstudium Englisch vermitteln Einblicke in besondere fachspezifische Forschungsbereiche.
- (2) *Masterseminare* gehen davon aus, dass umfassende Vorkenntnisse sowie ein differenziertes Problemverständnis zu Themen, Theorien und theoretischen Konzepten des Fachs in einem Bachelorstudiengang erworben wurden. Masterseminare dienen der Orientierung über die Vielfalt komplexer historischer und systematischer Fragestellungen und Methoden sowie der Aneignung fortgeschrittener Kenntnisse in den Teilgebieten und üben die Beherrschung der für das Teilgebiet spezifischen Methoden und der jeweiligen Terminologie ein. Besonderes Gewicht erhält dabei die exemplarische Lektüre von Texten oder anderen Medien, das Anfertigen von Referaten über Einzelthemen und die gemeinsame Diskussion.
- (3) *Übungen* dienen der Vertiefung komplexer interpretatorischer, analytischer oder produktiver Kompetenzen im Rahmen praxisorientierter Aufgaben. Im Rahmen eines Moduls differenzieren sie den Wissenshorizont der Studierenden durch angeleitete Lektüre weiter aus. Die Studierenden des Masterstudiengangs sollen Tutorien und Übungen zu Lehrveranstaltungen des B.A. Studiengangs Englisch durchführen.
- (4) *Kolloquien* dienen der Begleitung und Beratung von Studierenden während der Erstellung der Masterarbeit insbesondere durch Präsentation und Diskussion von Arbeitsergebnissen im Plenum.

## **§ 8**

### **Beteiligungsnachweise**

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abgelegt, gilt diese als Beteiligungsnachweis.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität (z. B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher oder mündlicher Test). Ein BN kann ab einer Anzahl von 4 SWS unentschuldigtem Fehlen verweigert werden.

## **§ 9**

### **Masterprüfung**

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie umfasst je nach Schwerpunkt 6 bis 7 Abschlussprüfungen zu Modulen und die Masterarbeit.

## **§ 10**

### **Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung voraus und erfolgen in Form einer Studienarbeit, einer Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung, einer Klausur oder eines projektbezogenen Beitrags. Abschlussprüfungen werden benotet. Näheres ist in der Masterprüfungsordnung geregelt.
- (2) Abschlussprüfungen sind im Sprachpraxismodul, im Grundlagenmodul, in den Fachmodulen sowie gegebenenfalls im Kooperationsmodul abzulegen. In den Fachmodulen muss als AP mindestens eine Hausarbeit (vorzugsweise in englischer Sprache) angefertigt werden.
- (3) Wird in einer zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abgelegt, müssen in den restlichen Lehrveranstaltungen des Moduls lediglich Beteiligungsnachweise erbracht werden. Im Einzelfall kann von den Veranstaltern gemeinsam festgelegt werden, in welcher Veranstaltung die Abschlussprüfung zu erbringen ist.

## **§ 11**

### **Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist in §16 der Masterprüfungsordnung geregelt. Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

## **§ 12 Kreditpunkte**

Kreditpunkte bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen Arbeitsaufwand. Für jede durch einen Beteiligungsnachweis nachgewiesene SWS werden 1,5 CP, für jede Abschlussprüfung zusätzlich 6-8 CP und für die Masterarbeit 24 CP vergeben.

### **Übersicht:**

2 SWS entsprechen	3 CP
AP im Master Grundlagenmodul	7 CP
AP im Sprachpraxismodul	6 CP
Masterarbeit	24 CP
AP im Fachmodul	7 CP in den Schwerpunkten 2, 3 und 4 8 CP in den Schwerpunkten 1 und 5
AP im Kooperationsmodul	4 CP

Die Summe, die sich in den jeweiligen Schwerpunkten ergibt, liegt immer bei 120 CP (siehe die Übersichten im Anhang).

## **§ 13 Studienberatung**

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung im Masterstudiengang Englisch erfolgt durch die Lehrenden im Fach. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Teilnahme an entsprechenden Mentoren- und Coachingprogrammen der Heinrich-Heine-Universität wird darüber hinaus empfohlen. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung und
- vor Abbruch des Studiums.

- (2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§83 Abs. 1 HG).

## § 14

### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Masterstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse<sup>ii</sup> des Fakultätsrates des Philosophischen Fakultät vom 18. 01. 2005 und 18.04.2006.

Düsseldorf, den 02.05.2006

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

## Studienpläne

### Schwerpunkt 1: *American Studies* / *Amerikanistik*

Sem.	Module		CP aus BN	CP aus AP	34 SWS
4.	Modul 5: Vertiefungsmodul und Masterarbeit (6 SWS inkl. 2 SWS Kolloquium zur Abschlussarbeit)		9	24 (Master- arbeit)	6 SWS
3.	Modul 4: Medien (4 SWS)	Modul 3: Politik und Gesellschaft (4 SWS)	15	8 + 8 + 6	10 SWS
2.	Sprach- praxis (6 SWS)	Masterseminare Grundlagen (4 SWS)	15	8 + 7	10 SWS
1.		Grundlagen VL (2 SWS)	12	8	8 SWS
		Modul 2: Regionen und Ethnien (4 SWS)			
		Modul 1: Theorie, Philosophie, Geschichte (4 SWS)			

#### Übersicht

	34 SWS		51 CP
	1 AP im Master-Grundlagenmodul		7 CP
	1 AP im Sprachpraxismodul		6 CP
	4 AP (Mastermodule 1-4)	à 8 CP	32 CP
	Masterarbeit		24 CP
Summe			120 CP

## Schwerpunkt 2: Anglophone Literaturen und Kulturen

Semes-ter	Module		CP aus BN	CP aus AP
4.	Modul 5: Vertiefungsmodul und Masterarbeit (6 SWS inkl. 2 SWS Kolloquium zur Abschlussarbeit)		9	24
3.	Sprach- praxis (6 SWS)	Modul 4: Anglophone Literaturen und Kulturen z.B. Kanadas und der Karibik auch unter Berücksichtigung inneranglistischer Komparatistik, z.B. Migrations- bewegungen	15	8 + 8 + 6
		Modul 3: Anglophone Literaturen u. Kulturen z.B. Australiens, Neuseelands, Asiens oder Afrikas auch unter Berücksichtigung inneranglistischer Komparatistik		
2.		Masterseminare Grundlagen (4 SWS)	Modul 2: Kooperationsmodul Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft (4 SWS)	15
1.	Grundlagen VL (2 SWS)	Modul 1: Problematik, Fragestellungen u. Methodik der anglophonen Literaturwissenschaft Grundlagenmodul (4 SWS)	12	8

### Übersicht:

34 SWS	51 CP
1 AP im Master-Grundlagenmodul	7 CP
1 AP im Sprachpraxismodul	6 CP
1 AP im Kooperationsmodul	4 CP
4 AP (Mastermodule 1-4)	à 7 CP 32 CP
Masterarbeit	24 CP
<b>Summe</b>	<b>120 CP</b>

**Schwerpunkt 3: Literatur und Kultur Großbritanniens und Irlands**

Semes-ter	Module		CP aus BN	CP aus AP
4.		Modul 5: Vertiefungsmodul und Masterarbeit (6 SWS inkl. 2 SWS Kolloquium zur Abschlussarbeit)	9	24
3.		Modul 4: Entwicklung und Tendenzen von Sichtweisen auf kulturelle Kontexte vom 16. bis zum 21. Jh. in GB und IR (4 SWS)	15	8 + 8 + 6
2.		Masterseminare Grundlagen (4 SWS)	15	8 + 7
1.	Sprach- praxis (insgesamt 6 SWS)	Grundlagen VL (2 SWS)	12	8
		Modul 1: Methodische und systematische Fragestellungen anhand einer Epoche, Gattung oder eines Autoren Grundlagenmodul (4 SWS)		

Übersicht:

34 SWS	51 CP
1 AP im Master-Grundlagenmodul	7 CP
1 AP im Sprachpraxismodul	6 CP
1 AP im Kooperationsmodul	4 CP
4 AP (Mastermodule 1-4)	à 7 CP 32 CP
Masterarbeit	24 CP
<b>Summe</b>	<b>120 CP</b>

**Schwerpunkt 4: Medieval Foundations of Modern British Identities: Social Functions of Language and Literature**

Sem	Allgemeine Kompetenz		Historische Sprachwiss.	Mittelalterliche Literatur	51 CP aus BN	69 CP aus AP	34 SWS
4.			<b>Masterarbeit</b> CP 24  <b>Modul 3:</b> Language and Identity: Language Contact 4 SWS CP 13 (BN 6, AP 7)	<b>+ Betreuung</b> 2 SWS – 3 CP  <b>Modul 4:</b> Literature and Identity: Case Studies of Social Identities 4 SWS CP 13 (BN 6, AP 7)	9 (3,3,3)	38 (24,7,7)	6
3.		Kooperationsmodul 4 SWS 11 CP (BN 6, AP 4)			15 (3,6,3,3)	10 (6, 4)	10
2.	Sprachpraxis 6 SWS 15 CP (BN 9, AP 6)	Grundlagen 6 SWS 15 CP (BN 9, AP 7)	<b>Modul 1:</b> Language and Identity: the Standardization of English 4 SWS CP 13 (BN 6, AP 7)	<b>Modul 2:</b> Literature and Identity: Medieval Literary Patterns 4 SWS CP 13 (BN 6, AP 7)	15 (3,6,3,3)	21 (7,7,7)	10
1.						12 (3,3,3,3)	

Übersicht:

	34 SWS	51 CP
	1 AP im Master-Grundlagenmodul	7 CP
	1 AP im Sprachpraxismodul	6 CP
	1 AP im Kooperationsmodul	4 CP
	4 AP (Mastermodule 1-4)	28 CP
	Masterarbeit	24 CP
Summe		120 CP

### Schwerpunkt 5: Sprachwissenschaft

Semes-ter	Module		CP aus BN	CP aus AP
4.		Modul 5: Vertiefungsmodul und Masterarbeit (6 SWS inkl. 2 SWS Kolloquium zur Abschlussarbeit)	9	24
3.	Sprach- praxis (6 SWS)	Modul 4: Language development II: language in the individual	15	8 + 8 + 6
2.		Modul 3: Language development I: language at large		
1.		Masterseminare Grundlagen (4 SWS)	15	8 + 7
		Grundlagen VL (2 SWS)	12	8
		Modul 2: Medium, domains, varieties, genres (4 SWS)		
		Modul 1: Recent developments in English linguistics: structure and use (4 SWS)		

Übersicht:

34 SWS à 1,5 CP		51 CP
1 AP im Master-Grundlagenmodul		7 CP
1 AP im Sprachpraxismodul		6 CP
4 AP (Mastermodule 1-4)	à 8 CP	32 CP
Masterarbeit		24 CP
<b>Summe</b>		<b>120 CP</b>

Studienordnung  
für den integrativen Bachelor-Studiengang  
**Sozialwissenschaften**  
an der Philosophischen Fakultät der  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 28.04.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang und Studienmodule
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Kreditpunkte
- § 8 Anforderungen des Studiums
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Berufsfeldpraktikum
- § 11 Fachübergreifender Wahlpflichtbereich
- § 12 Bachelorprüfung
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 15 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 18 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Studienberatung
- § 21 Inkrafttreten

Anhang:

1. Studieplan
2. Strukturplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung vom 11.05.2005 Inhalt und Aufbau des Studiengangs „Sozialwissenschaften“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts.

## **§ 2 Studienbeginn**

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Studium umfasst insgesamt 96 Semesterwochenstunden (SWS). 44 SWS entfallen auf den Pflichtbereich (P), 52 SWS auf den Wahlpflichtbereich (WP). Auf das erste Studienjahr entfallen 44 SWS, auf das zweite Studienjahr 28 SWS und auf das Abschlussjahr 24 SWS. Während des Studiums ist ein Praktikum von drei Monaten gemäß den Bestimmungen der Praktikumsordnung zu absolvieren.

(3) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Studienmodulen statt. In Studienmodulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Der Studiengang enthält drei Basismodule, fünf Themenmodule, drei Methodenmodule, zwei Praxismodule sowie Module bzw. Lehrveranstaltungen in einem fachübergreifenden Wahlpflichtbereich. Die Lehrveranstaltungen in den Basismodulen umfassen 24 SWS, in den Themenmodulen 30 SWS, in den Methodenmodulen und Praxismodulen jeweils 12 SWS und im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich 18 SWS.

## **§ 4 Ziele des Studiums**

(1) Der Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ ist ein gemeinsamer Studiengang der Fächer Soziologie, Politikwissenschaft und Kommunikations- und Medienwissenschaft. Ziel des integrativen Studiengangs ist die Vermittlung zentraler Erkenntnisse über die moderne Gesellschaft und die professionelle Einübung sozialwissenschaftlicher Methoden, um dieses Wissen kontinuierlich zu erweitern und zu vertiefen. Zu den Gegenständen des Studiums zählen die Untersuchung grundlegender Normen und Institutionen einschließlich der Sozialstruktur von Gesellschaften, die Analyse politischer Systeme und Prozesse mit den verschiedenen Politikfeldern sowie eine Auseinandersetzung mit der fundamentalen Rolle, die Informations- und Kommunikationsmedien in allen Bereichen der heutigen Gesellschaft spielen. Dem tiefgreifenden Wandel auf internationaler Ebene und insbesondere dem Prozess der europäischen Einigung wird durch einen besonderen Schwerpunkt „Europa und internationale Studien“ Rechnung getragen.

(2) Das Studium vermittelt Grundlagen und wesentliche Forschungsergebnisse in den Fächern Soziologie, Politikwissenschaft und Kommunikations- und Medienwissenschaft und bildet in der Anwendung empirischer und statistischer Methoden aus. Die Studierenden sollen die selbständige

Aneignung und kritische Beurteilung sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden lernen und zu eigenverantwortlicher Arbeit auf theoretischem, empirischem und praktischem Gebiet befähigt werden. Die Förderung der Urteils-, Ausdrucks-, Kommunikations- und Teamfähigkeit der Studierenden ist ein Hauptziel des Studiengangs. Zum Studium gehören ein Pflichtpraktikum und berufspraktische Veranstaltungen, in denen die Studierenden ihre im Studium erworbenen Fachkenntnisse und Qualifikationen in unterschiedlichen Berufsfeldern erproben und weiterentwickeln können und mit denen ihnen der Übergang in das Berufsleben erleichtert werden soll.

## § 5 Aufbau des Studiums

### 1. Studienjahr

<i>Basismodule</i>	2 Einführungsvorlesungen in jedem Fach 2 Grundkurse in jedem Fach
<i>Methodenmodule</i>	2 Vorlesungen Erhebungsverfahren
<i>Praxismodule</i>	1 Übung: Einführung in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens 1 Übung: EDV/Multimedia 1 Übung: Kommunikative Kompetenz 1 Sprachkurs
<i>fachübergreifender Wahlpflichtbereich</i>	4 Lehrveranstaltungen

### 2. Studienjahr

<i>Themenmodule</i>	10 Kernkurse oder Vorlesungen aus fünf Themenmodulen
<i>Methodenmodule</i>	2 Vorlesungen Analyseverfahren
<i>Praxismodule</i>	1 Berufsfeldkurs
<i>fachübergreifender Wahlpflichtbereich</i>	1 Lehrveranstaltung
<i>Praktikum</i>	3 Monate in der vorlesungsfreien Zeit (auch aufteilbar)

### Abschlussjahr

<i>Themenmodule</i>	5 Hauptkurse aus fünf Themenmodulen
<i>Methodenmodule</i>	1 Lehrforschungsprojekt
<i>Praxismodule</i>	1 Praktikumskurs Bachelorarbeit (3 Monate studienbegleitend)
<i>fachübergreifender Wahlpflichtbereich</i>	4 Lehrveranstaltungen

## § 6 Inhalte des Studiums

In den Basismodulen wird fächerbezogenes Grundlagenwissen gelehrt. Ein Themenmodul umfasst drei thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen aus den Fächern Soziologie,

Politikwissenschaft und Kommunikations- und Medienwissenschaft. Die Lehrveranstaltungen in den Methodenmodulen dienen der theoretischen Vermittlung und der Einübung in die Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden. In den Praxismodulen werden wissenschaftliche und berufliche Schlüsselqualifikationen gefördert und die im Studium erworbenen Kenntnisse in unterschiedlichen Berufsfeldern praktisch erprobt und weiterentwickelt. Im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich können Module bzw. Lehrveranstaltungen aus einem Angebot zusätzlicher Fächer gewählt werden.

### *Basismodule*

#### *Einführungsvorlesungen*

(z.B. Grundbegriffe und Grundprobleme der Soziologie, soziologische Klassiker; Grundlagen der Politikwissenschaft, Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland; Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft)

#### *Grundkurse*

(z.B. Fragestellungen und theoretische Ansätze der Soziologie; politische Theorie; Schwerpunkte und Modelle der Kommunikations- und Medienwissenschaft)

### *Themenmodule*

#### *Individuum & Gesellschaft*

(z.B. individuelles und kollektives Handeln, Erziehung und Sozialisation; Partizipation, Interessenvermittlung und politische Kultur; Medienimages und Medienwirkungen, Kollektivgedächtnisse und Medien, Medien und Sozialisation)

#### *Systeme & Strukturen*

(z.B. soziale Systeme und Sozialstruktur, Normen und Institutionen; politisches System, vergleichende Politik; Massenkommunikationssysteme, das duale Rundfunksystem)

#### *Bereiche & Prozesse*

(z.B. Rechts-, Wirtschafts-, Kultur-, Techniksoziologie; Politikfeldanalysen beispielsweise zur Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik oder Kulturpolitik; Medienpsychologie, Medienökonomie, Journalismus und Public Relations)

#### *Medien & Kommunikation*

(z.B. Interaktion und Kommunikation, Informationsgesellschaft und Massenmedien; Öffentlichkeit und politische Kommunikation; Publikumsforschung)

#### *Europa & internationale Studien*

(z.B. vergleichende Sozialstrukturanalyse, Globalisierung; Europapolitik und europäische Integration, internationale Politik; Mediensysteme im Vergleich, Public Relations für Staaten)

### *Methodenmodule*

#### *Erhebungsverfahren*

(z.B. Geschichte der empirischen Sozialforschung, Formen und Probleme der Datenerhebung, Befragung, Beobachtung, Inhaltsanalyse, Forschungsdesigns)

#### *Analyseverfahren*

(z.B. Messtheorie, uni-, bi- und multivariate Datenanalyse, deskriptive und schließende Statistik, qualitative Sozialforschung)

#### *Lehrforschungsprojekt*

anwendungsbezogene empirische Lehrprojekte

## *Praxismodule*

### *Einführung in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens*

(z.B. Aufbau wissenschaftlicher Arbeiten, Datenbank- und Literaturrecherche, Textanalyse, Archivanalysen)

### *EDV/Multimedia*

(z.B. Textverarbeitung, Statistikpakete, Graphikpräsentationen, Internetnutzung, Informationssysteme)

### *Kommunikative Kompetenz*

(z.B. wissenschaftliche Argumentation und Diskussion, schriftliche Darstellung und Analyse, Vortragsgestaltung und Präsentation, Moderation, verbales und nonverbales Verhalten in der Öffentlichkeit, Interview als Mittel der Recherche)

### *Berufsfeldkurse*

berufsbezogene Themenstellungen unter Beteiligung von Praktikern

### *Praktikum*

(z.B. Personalarbeit, Unternehmensberatung, Markt- und Meinungsforschung, Public Relations, Verwaltung, Politische Parteien, Verbände, Medien)

### *Praktikumskurse*

Aufarbeitung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen

### *Sprachkurse*

Praxisorientierte schriftliche und mündliche Einübung einer Fremdsprache

## *Fachübergreifender Wahlpflichtbereich*

Lehrveranstaltungen bzw. Module weiterer Fächer.

## **§ 7**

### **Kreditpunkte**

(1) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem mit Kreditpunkten (CP) gewichtet. Kreditpunkte entsprechen dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand. Ein Kreditpunkt entspricht einem Creditpoint nach ECTS (European Course Transfer System).

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Beteiligungsnachweise erbracht und insgesamt 180 Kreditpunkte erreicht worden sind. Die Summe setzt sich zusammen aus Studienleistungen im Umfang von 36 Kreditpunkten in den Basismodulen, 56 Kreditpunkten in den Themenmodulen, 30 Kreditpunkten in den Methodenmodulen, 22 Kreditpunkten in den Praxismodulen sowie 18 Kreditpunkten im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich. Die Bachelorarbeit wird mit weiteren 12 Kreditpunkten bewertet.

(3) Die einzelnen Arten von Studienleistungen werden wie folgt mit Kreditpunkten bewertet:

#### *Basismodule:*

Vorlesung Soziologie mit Abschlussprüfung (4 SWS):	8 CP
Vorlesung Politikwissenschaft mit Abschlussprüfung (4 SWS):	8 CP
Vorlesung Kommunikations- und Medienwissenschaft mit Abschlussprüfung (4 SWS):	8 CP
Grundkurs Soziologie (4 SWS):	4 CP
Grundkurs Politikwissenschaft (4 SWS):	4 CP
Grundkurs Kommunikations- und Medienwissenschaft (4 SWS):	4 CP

*Themenmodule:*

Kernkurs, Vorlesung oder Hauptkurs (2 SWS):	2 CP
Kernkurs oder Vorlesung mit Abschlussprüfung (2 SWS):	6 CP
Hauptkurs mit Abschlussprüfung (2 SWS):	8 CP

*Methodenmodule:*

Vorlesung Erhebungsverfahren mit Abschlussprüfung (2 SWS):	4 CP
Vorlesung Analyseverfahren mit Abschlussprüfung (2 SWS):	6 CP
Lehrforschungsprojekt mit Abschlussprüfung (4 SWS):	10 CP

*Praxismodule:*

Übung Einführung in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens (2 SWS):	2 CP
Übung EDV/Multimedia (2 SWS):	2 CP
Übung Kommunikative Kompetenz (2 SWS):	2 CP
Übung Sprachkurs (2 SWS):	2 CP
Berufsfeldkurs (2 SWS):	2 CP
Praktikumskurs (2 SWS):	2 CP
Praktikum mit Praktikumsbericht (3 Monate):	15 + 1 CP

*Fachübergreifender Wahlpflichtbereich:*

Lehrveranstaltung (2 SWS):	2 CP.
----------------------------	-------

## § 8

### Anforderungen des Studiums

(1) Im Studium müssen sich die Studierenden nach den Bestimmungen der Studienordnung an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen regelmäßig und aktiv beteiligen sowie nach den Bestimmungen der Praktikumsordnung ein Praktikum absolvieren. Die regelmäßige und aktive Beteiligung an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie an dem Praktikum wird durch einen Beteiligungsnachweis (BN) bescheinigt.

(2) Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität (beispielsweise Protokoll, Kurzreferat, Beteiligung an einem Gruppenreferat, schriftlicher Test oder Praktikumsbericht). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

(3) Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen gelten in der Regel als dokumentierte Einzelaktivitäten im Sinne der Bestimmung von Absatz 2.

(4) Bei dem Erwerb eines Beteiligungsnachweises für eine Lehrveranstaltung werden den Studierenden die Kreditpunkte für diese Veranstaltung gutgeschrieben. Zusätzliche Kreditpunkte werden gutgeschrieben, wenn in einer Veranstaltung eine Abschlussprüfung mit einer mindestens ausreichenden Leistung abgelegt wurde.

(5) Für die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen müssen Beteiligungsnachweise und Kreditpunkte erworben werden:

1. *Basismodule* (12 BN, 36 CP):

- 2 Vorlesungen Soziologie (2 BN, 8 CP),
- 2 Vorlesungen Politikwissenschaft (2 BN, 8 CP),
- 2 Vorlesungen Kommunikations- und Medienwissenschaft (2 BN, 8 CP),
- 2 Grundkurse Soziologie (2 BN, 4 CP)
- 2 Grundkurse Politikwissenschaft (2 BN, 4 CP)
- 2 Grundkurse Kommunikations- und Medienwissenschaft (2 BN, 4 CP).

2. *Methodenmodule* (5 BN, 30 CP):

- 2 Vorlesungen Erhebungsverfahren (2 BN, 8 CP),
- 2 Vorlesungen Analyseverfahren (2 BN, 12 CP),
- 1 Lehrforschungsprojekt (1 BN, 10 CP).
- 3. *Praxismodule* (7 BN, 28 CP):
  - Propädeutikmodul* (4 BN, 8 CP):
    - 1 Übung Einführung in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens (1 BN, 2 CP),
    - 1 Übung EDV/Multimedia (1 BN, 2 CP),
    - 1 Übung Kommunikative Kompetenz (1 BN, 2 CP),
    - 1 Sprachkurs (1 BN, 2 CP).
  - Praktikumsmodul* (3 BN, 20 CP):
    - 1 Berufsfeldkurs (1 BN, 2 CP),
    - 1 Praktikum und Praktikumsbericht (1 BN, 16 CP),
    - 1 Praktikumskurs (1 BN, 2 CP).
- 4. *Themenmodule* (15 BN, 56 CP):
  - in jedem Fach Soziologie, Politikwissenschaft und Kommunikations- und Medienwissenschaft mindestens 3 BN und 12 CP,
  - in Hauptkursen mindestens 5 BN und 28 CP,
  - in jedem der fünf Themenmodule jeweils mindestens 2 BN und 8 CP.

## § 9

### Lehrveranstaltungen

- (1) Zur Vermittlung der Studieninhalte werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:
- *Vorlesungen* behandeln ein Thema in einer zusammenhängenden Darstellung der Lehrenden und bieten die Grundlage für eine eigenständige Vertiefung der Kenntnisse.
  - In *Übungen* wird anhand spezieller Themenstellungen die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens und Argumentierens eingeübt
  - *Grundkurse* sind Veranstaltungen im ersten Studienjahr, die der Einführung in die Grundlagen eines Fachs dienen. Die Studierenden erlernen die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung und Präsentation eines Themas.
  - *Kernkurse* sind Veranstaltungen im zweiten Studienjahr, in denen eine intensive Auseinandersetzung mit einzelnen Themenbereichen und eine Vermittlung aktueller Forschungsergebnisse stattfindet. Die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung und Präsentation eines Themas wird vertieft.
  - *Hauptkurse* sind Veranstaltungen im Abschlussjahr, die den Studierenden die Möglichkeit bieten, selbständig bearbeitete wissenschaftliche Problemstellungen aus einem Themenbereich in einem Kreis fortgeschrittener Studierender zu erörtern und sich auf die Abschlussarbeit vorzubereiten.
  - In *Lehrforschungsprojekten* erlernen die Studierenden in Zusammenarbeit mit anderen die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse.
  - *Berufsfeldkurse* behandeln praktische Themenstellungen aus sozialwissenschaftlichen Berufsfeldern. Die Kurse werden in Kooperation mit oder unter der Leitung von Praktikern aus Wirtschaft, Kultur und Öffentlichkeit durchgeführt und dienen der Vorbereitung auf das Praktikum.

- In *Praktikumskursen* reflektieren die Studierenden ihre im Praktikum gewonnenen Erfahrungen und werden für die weitere Studiengestaltung beraten. Die am Studiengang beteiligten Institute nutzen die Praktikumserfahrungen der Studierenden für die Evaluation des Studiengangs.
- *Sprachkurse* dienen der Vermittlung praxisorientierter Kenntnisse in einer Fremdsprache.

## § 10 Berufsfeldpraktikum

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, während des Studiums ein Praktikum gemäß den Bestimmungen der Praktikumsordnung zu absolvieren, das drei Monate nicht unterschreiten darf. Das Praktikum kann auch in Abschnitten absolviert werden. Einschlägige Berufstätigkeiten und Praxiserfahrungen können auf das Praktikum angerechnet werden.
- (2) Das Praktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden.
- (3) Für die Praktika sind Berufsfelder vorgesehen wie etwa Planung, Weiterbildung, Organisations- und Personalentwicklung, Journalismus, Marketing und Werbung, Markt-, Medien- und Meinungsforschung, Public Relations, Medienproduktion und Medienberatung in Verwaltungen, Unternehmen, Medien, Verbänden sowie kulturellen und politischen Initiativen und Institutionen.
- (4) Die Beratung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und die fachliche Betreuung während des Praktikums erfolgt durch das Praktikumsbüro des Sozialwissenschaftlichen Instituts. Das Praktikum wird ergänzt durch vorbereitende Berufsfeldkurse unter Einbeziehung von externen Praktikern sowie durch Praktikumskurse, die der Nachbereitung der Praktikumserfahrungen dienen.
- (5) Das Praktikum wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen.
- (6) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

## § 11 Fachübergreifender Wahlpflichtbereich

- (1) Der fachübergreifende Wahlpflichtbereich dient dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen und von Kompetenzen über die in den gewählten Fächern erworbenen Fachkompetenzen hinaus. Er gibt den Studierenden Gelegenheit, das Studium nach ihren persönlichen Neigungen und Fähigkeiten zu gestalten und die Arbeitsbelastung flexibel auf die Studiensemester zu verteilen.
- (2) Die 18 CP des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs entfallen in der Regel auf eine Auswahl aus den folgenden vier Arten von Angeboten:
  1. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums Universale der Heinrich-Heine-Universität, nach Möglichkeit in einer anderen Fakultät. In diesen Veranstaltungen sollten mindestens 4 CP erworben werden,
  2. zentral von der Fakultät angebotene Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und zur Vorbereitung auf die Berufswelt,
  3. Studienanteile in anderen als den gewählten bzw. am Studiengang beteiligten Fächern, auch aus anderen Fakultäten.

## § 12 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus dreizehn Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen und aus der Bachelorarbeit. Die Abschlussprüfungen finden zu Lehrveranstaltungen der Basismodule, der Methodenmodule und der Themenmodule statt.

(2) Zu den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen müssen Abschlussprüfungen abgelegt werden:

1. *Basismodule* (3 AP):

Vorlesung im Fach Soziologie,  
Vorlesung im Fach Politikwissenschaft,  
Vorlesung im Fach Kommunikations- und Medienwissenschaft.

2. *Methodenmodule* (5 AP):

Erhebungsverfahren I,  
Erhebungsverfahren II,  
Analyseverfahren I,  
Analyseverfahren II,  
Lehrforschungsprojekt.

3. *Themenmodule* (5 AP, davon 2 AP in Kernkursen oder Vorlesungen (mindestens 1 AP als Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit), 3 AP in Hauptkursen, davon jeweils einer in Soziologie, in Politikwissenschaft und in Kommunikations- und Medienwissenschaft (2 AP als mündliche Prüfungen, 1 AP als Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit)):

*Individuum & Gesellschaft* (1 AP):

Kernkurs, Vorlesung oder Hauptkurs,

*Systeme & Strukturen* (1 AP):

Kernkurs, Vorlesung oder Hauptkurs,

*Bereiche & Prozesse* (1 AP):

Kernkurs, Vorlesung oder Hauptkurs,

*Medien & Kommunikation* (1 AP):

Kernkurs, Vorlesung oder Hauptkurs,

*Europa & internationale Studien* (1 AP):

Kernkurs, Vorlesung oder Hauptkurs.

(3) Die Auswahl der Lehrveranstaltungen, zu denen die Abschlussprüfungen abgelegt werden, steht den Studierenden nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatz 2 frei.

(4) Die Meldungen zu den Abschlussprüfungen in den Basismodulen und dem Methodenmodul Erhebungsverfahren sollen im ersten Studienjahr, die Meldungen zu den Abschlussprüfungen in den Themenmodulen und den übrigen Methodenmodulen sollen ab dem zweiten Studienjahr und die Meldung zur Bachelorarbeit soll im Abschlussjahr erfolgen. Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 erfüllt sind. Meldetermine und Rücktrittsfristen werden durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Die Prüfungen werden im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abgenommen.

(6) Die Bewertung von Abschlussprüfungen ist den Studierenden jeweils spätestens nach sechs Wochen, die Bewertung von Bachelorarbeiten spätestens nach acht Wochen nach Eingang der Arbeiten bekannt zu geben.

(7) Die Abschlussprüfungen der Bachelorprüfung werden von den Veranstalterinnen oder den Veranstaltern der Lehrveranstaltungen abgenommen, in denen eine Abschlussprüfung angeboten wird. Für die Bachelorarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(8) Zur Abnahme der Abschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschulassistentinnen und -assistenten, Akademische Direktorinnen und Direktoren, Oberrätinnen und Oberräte, Rätinnen und Räte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(9) Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Bachelorarbeit muß aus dem Kreis der in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten bestellt werden.

### **§ 13**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Von einer Abschlussprüfung im Rahmen der Bachelorprüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden. Bei Hausarbeiten, Projektarbeiten und Studienarbeiten endet die Rücktrittsfrist eine Woche vor der Ausgabe des Themas.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die im Falle von Abs 2 geltend gemachten Gründe müssen bei Bachelorprüfungen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichneten Zitate aus Internetquellen. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 14**

### **Zulassung zur Bachelorprüfung**

- (1) Zu den Abschlussprüfungen wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine-Universität für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die folgenden fachbezogenen Voraussetzungen erfüllt:  
für die Abschlussprüfungen in dem Methodenmodul Lehrforschungsprojekt, in Hauptkursen der Themenmodule sowie für die Bachelorarbeit: die Abschlussprüfungen in den Basismodulen und dem Methodenmodul Erhebungsverfahren.
- (2) Der Zulassungsantrag für eine Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung ist bei der oder dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentin oder Dozenten zu stellen. Der Zulassungsantrag für die Bachelorarbeit ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten per Aushang bekanntgegeben.
- (4) Eine Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen nach Absatz 2 unvollständig sind oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Machen Kandidatinnen oder Kandidaten durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und Dauer zu erbringen.

## **§ 15**

### **Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen setzen die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder den Lehrveranstaltungen, auf die sie sich beziehen, voraus.
- (2) Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen erfolgen als Klausur, in Form einer mündlichen Prüfung, durch Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 Minuten. Ausnahmsweise kann die Bearbeitungszeit auf bis zu 180 Minuten verlängert werden. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu machen.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin

oder den Beisitzer. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.

(5) Eine Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 4500 Wörter (ca. 15 Seiten). Die Bewertung einer Studienarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.

(6) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 3000 Wörter (ca. 10 Seiten) und höchstens 6000 Wörter (ca. 20 Seiten). Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.

(7) Eine Projektarbeit besteht aus der Anwendung empirischer oder statistischer Methoden auf ein Problem aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung sowie der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse. Zu einer Projektarbeit kann auch ein schriftlicher Test gehören. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (ca. 25 Seiten). Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen überschritten werden. Die Dauer eines schriftlichen Tests beträgt in der Regel 60 Minuten. Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bzw. des Tests bekannt zu machen.

(8) Mündliche Prüfungen können im Einvernehmen mit den Kandidatinnen oder Kandidaten auch in Form einer Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden. Die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(9) Studienarbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(10) Studienarbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(11) Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(12) Die Wiederholung einer mündlichen Prüfungsleistung wird in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände

und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(13) Über die Form, den Umfang, die Dauer und die Terminierung einer Abschlussprüfung entscheidet die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Lehrveranstaltung. Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung sowie Anmelde- und Rücktrittsfristen werden zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 16 Bachelorarbeit**

(1) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt studienbegleitend. Die Kandidatinnen oder Kandidaten können das Thema für die Bachelorarbeit vorschlagen. Der Zulassungsantrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer und beauftragt sie oder ihn, das Thema der Arbeit zu formulieren. Das Thema ist in schriftlicher Form vom Prüfungsamt auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt außerdem auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zur Begutachtung der Arbeit

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann bis zu vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(5) Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Bachelorarbeit nachweisen, dass sie imstande sind, eine Fragestellung des Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema darf nicht mit dem Thema einer bereits abgelegten Abschlussprüfung deckungsgleich sein. Es muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.

(6) Die Bachelorarbeit ist im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ausnahmen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.

(7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 6 erfüllt.

(8) Der Bachelorarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(9) Der Umfang der Bachelorarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll etwa 9000-15000 Wörter (ca. 30-50 Seiten) betragen. Die Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter Form einzureichen.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer unabhängig voneinander begutachtet und bewertet. Eine oder einer davon ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

## § 17

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen gemäß § 9 sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

für eine hervorragende Leistung;

2 = gut

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend

für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend

für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend

für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als das Mittel der beiden Noten. Wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das ungewichtete Mittel der beiden besseren Noten, falls sie mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller Abschlussprüfungen. Dabei werden

1. die Bachelorarbeit und das Lehrforschungsprojekt jeweils dreifach gewichtet,
2. die Prüfungen in den Hauptkursen zweifach gewichtet,
3. alle übrigen Abschlussprüfungen einfach gewichtet.

(5) Im Bachelorprüfungszeugnis werden alle Noten in den folgenden zwei Schritten gerundet:

1. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.
2. Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend.

## **§ 18**

### **Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Abschlussprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit bestanden sind und 180 Kreditpunkte in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen erworben worden sind.
- (2) Bestandene Abschlussprüfungen werden bescheinigt. Ist eine Abschlussprüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden. In den Basismodulen und den Methodenmodulen erfolgt die zweite Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung. Eine bestandene Abschlussprüfung in einem Modul kann nicht wiederholt werden.
- (4) Eine mit weniger als „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nach § 16 Abs 4 jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

## **§ 19**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 der Bachelorprüfungsordnung.

## **§ 20**

### **Studienberatung**

- (1) Jedes der den Bachelorstudiengang tragenden Fächer benennt eine Dozentin oder einen Dozenten für die individuelle Studienberatung. Grundsätzlich stehen auch alle anderen Lehrenden für die Studienberatung zur Verfügung. Die Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der wissenschaftlichen Arbeit sowie bei der Wahl von Schwerpunkten im Studium.
- (2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf die Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

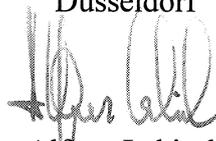
**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2005/06 oder danach aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18.10.2005 und 18.04.2006

Düsseldorf, den 28.04.2006

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

## Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften Studienplan

### 1. Semester (1. Studienjahr)

Übung	Einführung in die Technik wiss. Arbeitens (P)		2 SWS	2 CP
Übung	Sprachkurs (WP)		2 SWS	2 CP
Vorlesung	Erhebungsverfahren I (P)	AP	2 SWS	4 CP
Vorlesung	Soziologie I (P)		2 SWS	4 CP
Vorlesung	Politikwissenschaft I (P)		2 SWS	4 CP
Vorlesung	Kommunikations- und Medienwissenschaft I (P)		2 SWS	4 CP
Grundkurs	Soziologie I (P)		2 SWS	2 CP
Grundkurs	Politikwissenschaft I (P)		2 SWS	2 CP
Grundkurs	Kommunikations- und Medienwissenschaft I (P)		2 SWS	2 CP
Veranstaltungen	Fachübergreifender Wahlbereich (WP)		4 SWS	4 CP
			1 AP	22 SWS 30 CP

### 2. Semester (1. Studienjahr)

Übung	EDV/Multimedia (P)		2 SWS	2 CP
Übung	Kommunikative Kompetenz (P)		2 SWS	2 CP
Vorlesung	Erhebungsverfahren II (P)	AP	2 SWS	4 CP
Vorlesung	Soziologie II (P)	AP	2 SWS	4 CP
Vorlesung	Politikwissenschaft II (P)	AP	2 SWS	4 CP
Vorlesung	Kommunikations- und Medienwissenschaft II (P)	AP	2 SWS	4 CP
Grundkurs	Soziologie II (P)		2 SWS	2 CP
Grundkurs	Politikwissenschaft II (P)		2 SWS	2 CP
Grundkurs	Kommunikations- und Medienwissenschaft II (P)		2 SWS	2 CP
Veranstaltungen	Fachübergreifender Wahlbereich (WP)		4 SWS	4 CP
			4 AP	22 SWS 30 CP

### 3. Semester (2. Studienjahr)

Kernkurs	Themenmodul (WP)		2 SWS	2 CP
Kernkurs	Themenmodul (WP)		2 SWS	2 CP
Kernkurs	Themenmodul (WP)		2 SWS	2 CP
Kernkurs	Themenmodul (WP)		2 SWS	2 CP
Vorlesung	Analyseverfahren I + II (P)	2 AP	4 SWS	12 CP
Veranstaltung	Berufsfeldkurs (P)		2 SWS	2 CP
	Praktikum		6 WO	8 CP
			2 AP	14 SWS 30 CP

#### 4. Semester (2. Studienjahr)

Kernkurs	Themenmodul (WP)		2 SWS	2 CP
Kernkurs	Themenmodul (WP)		2 SWS	2 CP
Kernkurs	Themenmodul (WP)		2 SWS	2 CP
Kernkurs	Themenmodul (WP)		2 SWS	2 CP
Kernkurs	Themenmodul (WP)	AP	2 SWS	6 CP
Kernkurs	Themenmodul (WP)	AP	2 SWS	6 CP
Veranstaltung	Fachübergreifender Wahlbereich (WP)		2 SWS	2 CP
	Praktikum		6 WO	8 CP
		2 AP	14 SWS	30 CP

#### 5. Semester (3. Abschlußjahr)

Hauptkurs	Themenmodul (WP)		2 SWS	2 CP
Hauptkurs	Themenmodul (WP)		2 SWS	2 CP
Hauptkurs	Themenmodul (WP)	AP	2 SWS	8 CP
Veranstaltung	Lehrforschungsprojekt (WP)	AP	4 SWS	10 CP
Veranstaltung	Praktikumskurs (P)		2 SWS	2 CP
Veranstaltung	Fachübergreifender Wahlbereich (WP)		6 SWS	6 CP
		2 AP	18 SWS	30 CP

#### 6. Semester (Abschlußjahr)

Hauptkurs	Themenmodul (WP)	AP	2 SWS	8 CP
Hauptkurs	Themenmodul (WP)	AP	2 SWS	8 CP
Veranstaltung	Fachübergreifender Wahlbereich (WP)		2 SWS	2 CP
	Bachelorarbeit (studienbegleitend)			12 CP
		2 AP	6 SWS	30 CP

13 AP 96 SWS 180 CP

SWS = Semesterwochenstunde CP = Kreditpunkt AP = Abschlußprüfung  
P = Pflichtveranstaltung WP = Wahlpflichtveranstaltung WO = Wochen

# Struktur Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften

Bachelor	Soziologie	Politikwissenschaft	Kommunikations-/ Medienwissenschaft	Methodenmodule	Praxismodule	Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	
96 SWS 180 CP  BA 96 SWS 180 CP	1. Sem. WS	54 SWS 92 CP  <b>Basismodule</b> (24 SWS 36 CP)  <i>Vorlesung (2 SWS 4 CP)</i> <i>Grundkurs (2 SWS 2 CP)</i>	<i>Vorlesung (2 SWS 4 CP)</i> <i>Grundkurs (2 SWS 2 CP)</i>	<b>Propädeutikmodul</b> (8 SWS 8 CP)  <i>Einführung in die Technik wiss. Arbeitens (2 SWS 2 CP)</i>  <i>EDY/Multimedia, Komm. Kompetenz (4 SWS 4 CP)</i>  <i>Sprachkurs (2 SWS 2 CP)</i>	12 SWS 30 CP  <b>Erhebungsverfahren</b> (4 SWS 8 CP)	12 SWS 28 CP  <b>Praktikumsmodul</b> (4 SWS 20 CP)  <i>Berufsfeldkurs (2 SWS 2 CP)</i>  <i>Praktikum (3 MON 16 CP)</i>  <i>Praktikumskurs (2 SWS 2 CP)</i>	18 SWS 18 CP  <i>Module bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Angebot zusätzlicher Fächer</i>
	2. Sem. SS	<i>Vorlesung (2 SWS 4 CP)</i> <i>Grundkurs (2 SWS 2 CP)</i>	<i>Vorlesung (2 SWS 4 CP)</i> <i>Grundkurs (2 SWS 2 CP)</i>	<i>Vorlesung (2 SWS 4 CP)</i> <i>Grundkurs (2 SWS 2 CP)</i>	<b>Analyseverfahren</b> (4 SWS 12 CP)		
3. Sem. WS		<b>Themenmodule</b> (30 SWS 56 CP)  <b>Individuum &amp; Gesellschaft</b> (6 SWS Min 8 CP Max 24 CP)  <b>Systeme &amp; Strukturen</b> (6 SWS Min 8 CP Max 24 CP)  <b>Bereiche &amp; Prozesse</b> (6 SWS Min 8 CP Max 24 CP)					
4. Sem. SS		<b>Medien &amp; Kommunikation</b> (6 SWS Min 8 CP Max 24 CP)  <b>Europa &amp; internationale Studien</b> (6 SWS Min 8 CP Max 24 CP)		<b>Lehrforschungsprojekt</b> (4 SWS 10 CP)			
5. Sem. WS							
6. Sem. SS		<b>Bachelorarbeit</b> (3 MON 18 CP)					
1. Studienjahr	44 SWS 60 CP						
2. Studienjahr	34 SWS 60 CP						
Abschlussjahr	18 SWS 60 CP						

**Studienordnung**  
**für den Studiengang Kunstgeschichte**  
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 02.05.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Zulassung
- § 3 Studienbeginn
- § 4. Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5. Ziele und Gegenstände des Masterstudiengangs Kunstgeschichte
- § 6. Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8. Berufsfeldpraktikum
- § 9 Teamprojekt
- § 10 Beteiligungsnachweise
- § 11. Abschlussprüfungen
- § 12. Kreditpunkte (Credit Points)
- § 13 Masterprüfung
- § 14. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15. Studienberatung
- § 16. Inkrafttreten

Anhang: Empfohlener Studienplan

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 06.12.2005 Inhalt und Aufbau des Studiums der Kunstgeschichte mit dem Abschluß Master of Arts.

## § 2 Zulassung

Die Zulassung zum Masterstudium im Fach Kunstgeschichte ist in der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

## § 3 Studienbeginn

Das Masterstudium in Kunstgeschichte kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Diese Regelung gilt entsprechend auch für die Studienweiterführung.

## § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- 1) Nach § 4 der Masterprüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Masterprüfung zwei Studienjahre (4 Semester). Das Lehrangebot stellt sicher, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- 2) Das Studium umfaßt insgesamt 120 Kreditpunkte (CP), die sich auf 43 Semesterwochenstunden (SWS) verteilen. Von diesen entfallen 29 SWS auf Pflichtveranstaltungen, 4 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen und 10 SWS auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich.
- 3) Während des Studiums ist ein Teamprojekt durchzuführen und die Masterarbeit zu schreiben. Das Teamprojekt ist innerhalb des Moduls II (Teamarbeit) zu entwickeln und zu präsentieren.

## § 5 Ziele und Gegenstände des Masterstudiengangs Kunstgeschichte

Das berufliche Spektrum, in dem ausgebildete Kunsthistoriker tätig werden können, ist sehr weit gefächert, und die gesteigerte Bedeutung, die neue nichtsprachliche Kommunikationsformen im Informationszeitalter gewinnen, wird das berufliche Spektrum noch ausweiten. Neben den traditionellen kunstgeschichtlichen Tätigkeitsfeldern in den Museen und im Bereich der Denkmalpflege sind freiberufliche Ausstellungsmacher und Kulturmanager getreten. Verstärkte Bedeutung gewinnt im Zusammenhang mit der wachsenden Freizeitindustrie die Vermittlung kunstgeschichtlicher Bildung in der Ausstellungsdidaktik, im Bereich der Weiterbildung (u.a. Volkshochschule), im Tourismus (Kunsth Führungen in Museen, kunstgeschichtlich orientierte Reiseführungen) und in der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit. Zunehmend greift der Kunstmarkt (Galerien, Auktionshäuser) auf ausgebildete Kunsthistoriker zurück. In den Print- und Filmmedien finden ausgebildete Kunsthistoriker ein Betätigungsfeld. Kunstgeschichtliche Angebote im Internet, wie die Präsentation von Sammlungen und Museen, die Konzeption virtueller Museen, Bildbanken, Kunsthandel im Internet usw. werden in Zukunft einen immer wichtigeren Stellenwert bekommen.

In vielen der Berufssparten, in denen die Kompetenz ausgebildeter Kunsthistoriker gefragt ist, ist eine vertiefte wissenschaftliche Ausbildung entweder die Vorbedingung oder zumindest Bedingung für eine berufliche Höherqualifikation. Diese verstärkt wissenschaftsorientierte Qualifikation bietet der Masterstudiengang Kunstgeschichte an. Daneben bleiben auch im Masterstudiengang die Qualifikationen unverzichtbar, die gemäß einer vom Seminar für Kunstgeschichte durchgeführten und publizierten Studie (Roland Kanz, Hg., Kunstgeschichte und Arbeitsmarkt, 1999) den Anforderungsprofilen aller Berufsbereiche gemeinsam ist: Flexibilität, kunstgeschichtliches und kulturgeschichtliches Allgemeinwissen und Fähigkeiten im Umgang mit Originalen. Der Masterstudiengang Kunstgeschichte bemüht sich deshalb um ein ausgewogenes Verhältnis von wissenschaftlichen (thematisch und methodisch spezialisierten) und allgemeinen, für die wissenschaftliche Praxis vorausgesetzten Kompetenzen.

#### § 6 Inhalte und Aufbau des Studiums

Die Studieninhalte des Masterstudiengangs Kunstgeschichte sind in Module gegliedert, die thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen umfassen. Der Studiengang beinhaltet 5 Module, einen Wahlpflichtbereich und einen fachübergreifenden Wahlpflichtbereich:

##### Modul I: Grundlagen und Methoden der kunstgeschichtlichen Forschung

(9 SWS / 27 CP)

##### Modul II: Teamarbeit

(14 CP)

##### Modul III: Regionalwissenschaftliche und praxisbezogene Studien

(10 SWS / 13 CP)

##### Modul IV: Die Praxis der Vermittlung

(4 SWS / 4 CP)

##### Modul V: Masterkolloquien

(6 SWS / 18 CP)

##### Wahlpflichtbereich

(4 SWS / 10 CP)

##### Fachübergreifender Wahlpflichtbereich

(10 SWS / 10 CP)

Folgende Abschlußprüfungen können innerhalb der einzelnen Module erbracht werden (die Zuordnung der möglichen Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen wird jeweils gesondert angegeben; stehen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen mehrere Möglichkeiten offen, legt die Dozentin oder der Dozent vor Veranstaltungsbeginn fest, welche Nachweise erbracht werden können):

Studienarbeit / Hausarbeit / Mündliche Prüfung / Klausur / Projektbezogener Beitrag .

Folgende Lehrveranstaltungsarten können mit einer Abschlußprüfung abgeschlossen werden: Kolloquien zur Einübung von berufsrelevantem Allgemeinwissen, Seminare mit methodischer Spezialisierung, Vorlesungen.

## **Erstes und zweites Studienjahr (1. - 4. Semester)**

### **Modul I des Masterstudiengangs: Grundlagen und Methoden der kunstgeschichtlichen Forschung**

3 Masterseminare mit methodischer Spezialisierung (methodologische Schwerpunkte: v. a. Ikonographie/Ikonologie, Kunsttheorie und Ästhetik, Quellenforschung, Rezeptionsgeschichte, Stilgeschichte (3 SWS). Abschlußprüfung: Benotete Studienarbeiten oder Hausarbeiten, projektbezogene mündliche oder schriftliche Beiträge. (je 3 + je 6 CP)

= 9 SWS = 27 CP

### **Modul II des Masterstudiengangs: Teamarbeit**

1 Teamprojekt (3 Monate). Mündliche oder schriftliche Projektbeiträge (14 CP)

= 14 CP

### **Modul III des Masterstudiengangs: Regionalwissenschaftliche und praxisbezogene Studien**

1 Berufsfeldpraktikum in einem Bereich der kunstgeschichtlichen Berufspraxis (mindestens 1 Monat). (entsp. 2 SWS) (5 CP)

Übungen vor Originalen mit Exkursion (im Umfang von mindestens 4 Tagen) (1 Tag entspricht 1 SWS) (insgesamt 4CP)

2 Übungen vor Originalen und / oder mit thematischem Schwerpunkt auf dem Gebiet der musealen, denkmalpflegerischen oder restauratorischen Praxis (je 2 SWS) (insgesamt 4 CP)

= 8 SWS = 13 CP

### **Modul IV des Masterstudiengangs: Die Praxis der Vermittlung**

Je nach Bedarf im Lehrbetrieb Durchführung von Tutorien und / oder andere Betreuungsleistungen (Mentorentätigkeit, Studienberatung) für die Studierenden des Bachelorstudiengangs.

= insgesamt 4 SWS = insgesamt 4 CP

### **Modul V des Masterstudiengangs: Masterkolloquien**

1 Masterkolloquium zur Einübung von berufsrelevantem Allgemeinwissen im Bereich der spätantiken und mittelalterlichen Kunstgeschichte (2 SWS). Abschlußprüfung: Benotete mündliche Prüfungen oder Klausuren. (2 + 6 CP)

1 Masterkolloquium zur Einübung von berufsrelevantem Allgemeinwissen im Bereich der neueren und neuesten Kunstgeschichte (2 SWS). Abschlussprüfung: Benotete mündliche Prüfungen oder Klausuren. (2 + 6 CP)

1 Masterkolloquium zur Vorbereitung auf die Masterarbeit (2 SWS). Beteiligungsnachweise: Unbenotete mündliche Referate (2 CP)

= 6 SWS = 18 CP

### **Wahlpflichtbereich**

1 Vorlesung(2 SWS) (2 CP)

1 Vorlesung (2 SWS). Abschlußprüfung: Benotete mündliche Prüfungen oder Klausuren (2 + 6 CP)

= 4 SWS = 10 CP

### Fachübergreifender Wahlbereich

kann aus jedem Fach der Heinrich-Heine-Universität gewählt werden, das einen fachübergreifenden Wahlbereich anbietet.

= 10 SWS = 10 CP

Masterarbeit (ca. 80 Seiten) = 24 CP

Insgesamt: = 41 SWS = 120 CP

### § 7 Lehrveranstaltungsarten

- 1) Vorlesungen behandeln sowohl übergreifende Themen als auch - exemplarisch - Einzelprobleme der Kunstgeschichte und demonstrieren Möglichkeiten der methodischen Herangehensweise.
- 2) Masterseminare mit methodischer Spezialisierung dienen der Aneignung fortgeschrittener Kenntnisse unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten mit dem Schwerpunkt auf einer der dominanten kunstgeschichtlichen Methoden (v. a. Ikonographie bzw. Ikonologie / ästhetiktheroretische und quellenkundliche Forschung, Rezeptionsgeschichte / Stilgeschichte)
- 3) Masterkolloquien zur Einübung von berufsrelevantem Allgemeinwissen trainieren für die wissenschaftliche Praxis unverzichtbares kunstgeschichtliche Allgemeinwissen (Denkmälerkenntnis, Stilkritik usw.)
- 4) Masterkolloquien zur Vorbereitung auf die Masterarbeit bieten ein Forum, auf dem Studierende ihre in Arbeit befindlichen Masterarbeiten vorstellen und ihre methodische Vorgehensweise und die Probleme bei der Bearbeitung des Themas zur Diskussion stellen.
- 5) Übungen mit thematischem Schwerpunkt auf dem Gebiet der musealen, denkmalpflegerischen oder restauratorischen Praxis werden in der Regel von Fachleuten aus der beruflichen Praxis (Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten) angeboten.
- 6) Übungen vor Originalen und Übungen vor Originalen mit Exkursion dienen dem vertieften Studium vor Originalen und werden meist als mehrtägige Blockveranstaltungen angeboten.
- 7) Das Modul Praxis der Vermittlung führt Studierende des Master-Studiengangs an die selbständige Vermittlung von Studieninhalten und Studienanforderungen heran. Je nach Bedarf im Lehrbetrieb besteht die Studienleistung in der Durchführung von Tutorien und / oder in anderen Betreuungsleistungen (Mentorentätigkeit, Studienberatung) für die Studierenden des Bachelorstudiengangs.

### § 8 Berufsfeldpraktikum

Ein einmonatiges Praktikum ist zu absolvieren. Bevorzugt sollten Praktika aus den Bereichen Ausstellung, Denkmalpflege, Kunsthandel, Kunstpädagogik, Kulturmanagement, Medien, Museum, Restaurierung gewählt werden. Praktika in anderen Bereichen sind nicht ausgeschlossen, in Grenzfällen empfiehlt es sich aber, vor Antritt des Praktikums Rücksprache bezüglich der Anrechenbarkeit des angestrebten Praktikums mit den Lehrenden am Seminar für Kunstgeschichte zu nehmen. Die Dozentinnen und Dozenten des Seminars für Kunstgeschichte sind bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich und stehen beratend zur Verfügung.

### § 9 Teamprojekt

In einem Teamprojekt bearbeiten Studierende selbständig und in Eigenverantwortung eine von ihnen entwickelte theoretische oder empirische Forschungsaufgabe und präsentieren ihre Ergebnisse mündlich oder schriftlich. Zu einem Team gehören mindestens zwei Studierende und in der Regel maximal fünf Studierende. Das Team wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer für ihr Teamprojekt und legt in Abstimmung mit ihr oder ihm die Forschungsaufgabe fest. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate. Das Teamprojekt soll nach dem ersten Studienjahr, aber vor der Masterarbeit durchgeführt werden. Die Mitglieder des Teams sollen mit ihrem Projekt nachweisen, daß sie imstande sind, eine Studie zu kunstgeschichtlichen Problemen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Außerdem sollen die Mitglieder des Teams ihre Fähigkeit zur fairen Zusammenarbeit und erfolgreichen Organisation, Durchführung und Präsentation eines gemeinsamen Projekts nachweisen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Teammitglieder zum Projekt muß als individuelle Leistung nach Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung erlauben, erkennbar und bewertbar sein. Die Dauer der individuellen mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der individuellen schriftlichen Beiträge soll etwa 6 000 Wörter (ca. 20 Seiten) betragen.

### § 10 Beteiligungsnachweise

Im Master-Studium müssen sich die Studierenden an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen regelmäßig und aktiv beteiligen. Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen, einschließlich eines Beitrags zum Thema der Lehrveranstaltung (Mündliches oder schriftliches Kurzreferat, Protokoll oder Thesenpapier). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

### § 11 Abschlussprüfungen

Abschlußprüfungen zu Lehrveranstaltungen setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung voraus und erfolgen in Form einer Studienarbeit, einer Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung oder Klausur. Abschlußprüfungen werden benotet.

### § 12 Kreditpunkte (Creditpoints)

Um die Internationalisierung des Studiengangs und Studienaufenthalte der Studierenden an anderen Universitäten in In- und Ausland zu fördern und die Anerkennung von Studienleistungen zu erleichtern, werden den Studienleistungen Kreditpunkte (CP) entsprechend den ECTS-Richtlinien zugeordnet. Die Zuordnungen im Masterstudiengang sind mit den Zuordnungen im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte kompatibel. Bei ordnungsgemäßer Durchführung des Studiums gemäß dem Studienplan erwerben die Studierenden insgesamt 120 CP in zwei Studienjahren. Die Studienleistungen werden folgendermaßen mit CP bewertet (vgl. auch die Ausführungen im § „Aufbau des Studiums“):

Je SWS wird 1 CP, für Abschlußprüfungen zusätzlich 6 CP, für das Teamprojekt insgesamt 14 CP und für die Masterarbeit 24 CP vergeben.

### § 13 Masterprüfung

Die Masterprüfung, ihre Zulassungsvoraussetzungen und das Antragsverfahren sind in der Masterprüfungsordnung geregelt. Die Masterprüfung im Fach Kunstgeschichte besteht aus studienbegleitenden Abschlußprüfungen, einer Abschlußprüfung zum Teamprojekt, sowie der Masterarbeit.

Folgende Abschlussprüfungen müssen abgelegt werden:

#### Modul I

3 Masterseminare mit methodischer Spezialisierung

#### Modul V

2 Masterkolloquien zur Einübung von berufrelevantem Allgemeinwissen

#### Wahlpflichtbereich

1 Vorlesung

Die Abschlussprüfungen werden in Form von Studienarbeiten, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen oder Klausuren oder projektbezogenen Beiträgen absolviert.

Die Masterarbeit ist in § 16 der Masterprüfungsordnung geregelt.

### § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 der Masterprüfungsordnung.

### § 15 Studienberatung

1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch alle Lehrenden des Faches Kunstgeschichte und wird den Studierenden dringend empfohlen.

3) Die Lehrveranstaltungen werden durch Veranstaltungskommentare angekündigt, aus denen Inhalt und Form der Veranstaltung hervorgeht, und die durch einen einführenden Text und Literaturhinweise einen ersten Zugang zum Thema schaffen.

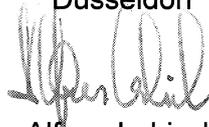
§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2004/05 oder danach aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18. 01. 2005, 29.03.2006 und 18.04.2006

Düsseldorf, den 02.05.2006

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

## Empfohlener Studienplan

Über das kommentierte Vorlesungsverzeichnis des Seminars für Kunstgeschichte bzw. via Internet wird den Studierenden als Orientierungshilfe ein „empfohlener Master-Studiengang“ angeboten, der den Studierenden Struktur, Anforderungen und Möglichkeiten des Studiums deutlich macht.

Der beschriebene Studienverlauf skizziert einen Idealplan des MA-Studiums Kunstgeschichte und bietet Orientierungshilfe, schließt aber die individuelle Studienplanung nicht aus.

### 1. Studienjahr    1. Semester.

- 1 Masterseminar aus Modul I (3 SWS / 9 CP)
  - 1 Masterkolloquium zur Einübung von berufsrelevantem Allgemeinwissen aus Modul V (2 SWS / 8 CP)
  - 1 Übung aus Modul III (2 SWS / 2 CP)
  - 1 Vorlesung aus dem Wahlpflichtbereich (2 SWS / 8 CP)
  - 1 Lehrveranstaltung aus dem Fachübergreifenden Wahlpflichtbereich (insgesamt 2 SWS / insgesamt 2 CP)
- = 11 SWS = 29 CP

### 2. Semester.

- 1 Masterseminar aus Modul I (3 SWS / 9 CP)
  - 1 Übung vor Originalen mit Exkursion aus Modul III (4 Tage = 4 SWS = 4 CP)
  - 1 Kolloquium zur Einübung von berufsrelevantem Allgemeinwissen aus Modul V (2 SWS / 8 CP)
  - 1 Lehrveranstaltung aus dem Fachübergreifenden Wahlpflichtbereich (2 SWS / 2 CP)
  - 1 Berufsfeldpraktikum aus Modul III (1 Monat = 2 SWS / 5 CP)
- = 13 SWS = 28 CP

### 2. Studienjahr    3. Semester.

- 1 Masterseminar aus Modul I (3 SWS / 9 CP)
  - 1 Teamprojekt aus Modul II (14 CP)
  - 1 Vorlesung aus dem Wahlpflichtbereich (2 SWS / 2 CP)
  - 1 Übung aus Modul III (2 SWS / 2 CP)
  - Tutorien und / oder Studienberatung, Mentorentätigkeit aus Modul IV (insgesamt 2 SWS / insgesamt 2 CP)
  - 1 Lehrveranstaltungen aus dem Fachübergreifenden Wahlpflichtbereich (2 SWS / 2 CP)
- = 11 SWS = 31 SWS

#### 4. Semester

1 Masterkolloquium zur Vorbereitung auf die Masterarbeit (2 SWS / 2 CP)

Tutorien und / oder Studienberatung, Mentorentätigkeit aus Modul IV (insgesamt 2 SWS / insgesamt 2 CP)

2 Lehrveranstaltungen aus dem Fachübergreifenden Wahlpflichtbereich (insgesamt 4 SWS / insgesamt 4 CP)

Masterarbeit (24 CP)

= 8 SWS = 32 CP

**Ordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang zu den Studiengängen Medi-  
zin und Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen der Medizinischen Fa-  
kultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte  
vom 09.05.2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW, S. 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV.NRW, S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

**Zweck der Zugangsprüfung**

Auf der Grundlage der Verordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (ZugangsprüfungsVO) vom 24.01.2005 wird durch die Prüfung festgestellt, dass beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife (§ 1 VO), die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium der Humanmedizin oder Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfüllen.

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen**

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 und in § 6 der ZugangsprüfungsVO geregelt.

Der Zulassungsantrag ist innerhalb der festgesetzten Frist beim Prüfungsbeauftragten (Postanschrift: Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Akademisches Prüfungsamt, Universitätstr. 1, 40225 Düsseldorf) zu stellen. Sämtliche, gemäß ZugangsprüfungsVO notwendige Unterlagen sind beizufügen. Über die Zulassung erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid. Der Bescheid enthält die Ladung zum Prüfungstermin.

### **§ 3**

#### **Prüfungsbeauftragte/Prüfungsbeauftragter sowie Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt eine Prüfungsbeauftragte oder einen Prüfungsbeauftragten und deren oder dessen Stellvertretung aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Ihr oder ihm obliegt die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Auswahl der Prüfungsfragen, die Erteilung von Bescheiden, Entscheidung über Widersprüche und die Ausstellung des Zeugnisses, welches die Einzelnoten, die Durchschnittsnote und die Bezeichnung der ausstellenden Hochschule enthält. Sie oder er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Das Akademische Prüfungsamt unterstützt sie oder ihn in der Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben.
- (3) Prüferin oder Prüfer können Mitglieder der Medizinischen Fakultät oder auch Nichtmitglieder (externe Prüferinnen und Prüfer) sein, die den Abschluss Lehramt für die Sekundarstufe II in dem betreffenden Unterrichtsfach erworben haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

### **§ 4**

#### **Prüfungsverfahren**

- (1) Die Prüfung besteht aus drei Klausuren unter Aufsicht, eine davon im Fach Deutsch. Die beiden übrigen Klausuren werden in zwei der drei naturwissenschaftlichen Fächer Physik, Biologie und Chemie nach Wahl des Prüflings abgelegt. Der Prüfling gibt schriftlich seine Wahl aus den 3 naturwissenschaftlichen Fächern bei der Bewerbung bekannt.
- (2) Den Prüflingen werden in den naturwissenschaftlichen Fächern jeweils zwei Aufgaben 30 min vor Beginn der Prüfung vorgelegt, von denen sie eine Aufgabe auswählen und bearbeiten müssen.
- (3) Im Fach Deutsch wird die Fähigkeit überprüft, einen Sachtext angemessen darzustellen und zu erörtern.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Zeitstunden pro Fach; die Einzelprüfungen sind jeweils an verschiedenen Tagen durchzuführen.
- (5) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß §§ 13 Abs. 6 und 16 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG

(APO-GOST) mit einer Punktzahl (Punkte Sek II) entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 bewertet und benotet.

- (6) Zur Ermittlung der Durchschnittsnote werden die Punktzahlen in den einzelnen Fächern entsprechend der nachfolgenden Tabelle einzelnen Kommawerten zugeordnet:

Punktzahl	Kommawert
15	1,0
14	1,1
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	4,3
3	4,7
2	5,0
1	5,3
0	6

Die Durchschnittsnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Kommawerte der drei Einzelnoten. Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) Zum Bestehen der Prüfung muss in jedem Einzelfach mindestens die Note 4,0 (Punktzahl 5) erreicht werden.

## § 5

### Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bescheids einmal wiederholt werden. Wird die Frist versäumt oder die Wiederholungsprüfung ebenfalls mit schlechter als 4,0 bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

## § 6

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht (nicht ausreichend (5,0)), wenn der Prüfling den Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die oder der Prüfungsbeauftragte die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.
- (3) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von der oder dem Prüfungsbeauftragten oder durch das von ihr oder ihm bestellte Aufsichtspersonal nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach §4 Absatz 5 von der oder dem Prüfungsbeauftragten überprüft wird. Belastende Entscheidungen der oder des Prüfungsbeauftragten sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

## § 7

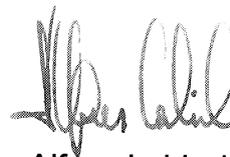
### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom

Düsseldorf, den 09.05.2006

Der Rektor  
der Heinrich-Heine Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

### Anlage

#### Punkt- und Zensurengrenzen

Bereich	Zensuren			Rohpunkte maximal							
	Note	Punkte	%	90	80	70	60	50	40	30	
	GS/SEK I	SEK II									
sehr gut	1+	15	100-96	90-86	80-77	70-67	60-58	50-48	40-39	30-	
	1	14	95-91	85-82	76-73	66-64	57-55	47,5-45,5	38-37	29-28	
	1-	13	90-86	81-77	72-69	63-60	54-52	45-43	36-35	27-	
gut	2+	12	85-81	76-73	68-65	59-57	51-49	42,5-40,5	34-33	26-25	
	2	11	80-76	72-68	64-61	56-53	48-46	40-38	32-31	24-	
	2-	10	75-71	67-64	60-57	52-50	45-43	37,5-35,5	30-29	23-22	
befriedigend	3+	9	70-66	63-59	56-53	49-46	42-40	35-33	28-27	21-	
	3	8	65-61	58-55	52-49	45-43	39-37	32,5-30,5	26-25	20-19	
	3-	7	60-56	54-50	48-45	42-39	36-34	30-28	24-23	18-	
ausreichend	4+	6	55-51	49-46	44-41	38-36	33-31	27,5-25,5	22-21	17-16	
	4	5	50-46	45-41	40-37	35-32	30-28	25-23	20-19	15-	
	4-	4	45-41	40-37	36-33	31-29	27-25	22,5-20,5	18-17	14-13	
mangelhaft	5+	3	40-33	36-30	32-27	28-23	24-20	20-16,5	16-14	12-11	
	5	2	32-26	29-23	26-21	22-18	19-16	16-13	13-11	10-9	
	5-	1	25-21	22-19	20-17	17-15	15-13	12,5-10,5	10-9	8-7	
ungenügend	6	0	20-0	18-0	16-0	14-0	12-0	10-0	8-0	6-0	

*Beispiel:* Bietet die Arbeit 80/60/40 usw. oder eine andere Zahl von Rohpunkten, so sind diese gleich 100 (%) zu setzen. Hat ein Schüler z. B. 65 von 80 Punkten erreicht, so gilt:  $(100 \times 65) : 80 = 81\% = \text{Note "2+" bzw. 12 Punkte (SEK II)}$ .